



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 11. Mai 1964

Nr. 19

Inhalt:

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 4. 1964 bis 27. 4. 1964 Wahlkonsulat von El Salvador in Frankfurt am Main	543 594	Druckgasverordnung; hier: Höchstzulässiges Füllgewicht für Propan- und Butanflaschen Druckgasverordnung; hier: Anschweißen von Füßen, deren oberer Rand ausgespart ist Druckgasverordnung; hier: Füll- und Kontrollwägung von Fässern für verflüssigte Gase auf derselben Waage — DGA 1003/63 Druckgasverordnung; hier: Änderung der Technischen Grundsätze (Ziffer 12); Behälterarmaturen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase — DGA 1004/63 — Druckgasverordnung; hier: Änderung der Technischen Grundsätze (Ziffer 15); Kennzeichnung der Behälter — Eigentümerkennzeichen — DGA 1005/63 — Druckgasverordnung; hier: Änderung der Technischen Grundsätze (Ziffer 3); Betrieb ortsveränderlicher Druckgasbehälter bei tieferen Temperaturen — DGA 1006/63 — Druckgasverordnung; hier: Schutzkappen nach DIN 4667 — DGA 1010/63 — Druckgasverordnung; hier: Füllen ausländischer Behälter „Treibgas- tanks an Kraftfahrzeugen durchreisender Ausländer“ — DGA 1013/63 — Druckgasverordnung; Berichtigung von Beschlüssen; hier: DGA 141 — DGA 142 Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffer 59–61) „Kragen für geschweißte Stahlflaschen“ — DGA 1012/63 — Druckgasverordnung; hier: Leergewicht nach Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 TG „fest verbundene Teile“ — DGA 1011/63 — Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes	609 609 609 609 610 610 610 610 611 611 612 612
Der Hessische Minister des Innern Postleitzahlen Verpflegungssatz im Notaufnahmelaager Gießen und in den Hess. Flüchtlingswohnheimen Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hattersheim, Main-Taunus- Kreis Anerkennung von Diplomaten-Blattpässen der Republik Kongo (Brazzaville)	594 594 594 594 594	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Einrichtung der Hess. Revierförsterei Idstein im Hess. Forstamt Idstein Hinweise und Arbeitsunterlagen für die Wasserwirtschaftsämter Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung eines Seminars für ländliche Entwicklungshilfe Organisationsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Einrichtung der Revierförsterei Fürstenwald, Hess. Forstamt Wilhelmsthal Flurbereinigung Röckensüss, Krs. Rotenburg/F.	612 612 613 613 613 613
Der Hessische Minister der Finanzen Änderung der Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 12. 12. 1963 Weihnachtsgewinnungen an Orchestermusiker, die unter den Geltungsbereich der TO.K fallen Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch Zehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten- tarifvertrages vom 12. März 1964	595 595 595 595 595	Buchbesprechungen	614
Der Hessische Kultusminister Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen	597	Öffentlicher Anzeiger Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Kfz- Linienverkehrs von Ockstadt nach Friedberg Tarif der Industriebahn Offenbach (Main) Satzung des Schulzweckverbandes Walluf in Niederwalluf	620 620 621
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Annahme von Belohnungen und Geschenken Aufstufung einer Teilstrecke der gemeindeeigenen Wattenheimer Straße und Aufstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3261 in der Ortslage Biblis, Landkreis Bergstraße Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsleitung zum Anschluß des neuen 110/20-kV-Umspannwerkes Butzbach Widmung einer Neubautrecke im Zuge der Landesstraße 3254 und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3254 in der Gemarkung Reilos, Landkreis Hersfeld Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3132 neugebauten Straße und Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Landes- straße 3132 in der Gemarkung Wattenborn-Steinberg, Land- kreis Gießen	601 601 602 602 602		
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesund- heitswesen Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen Druckgasverordnung; Füllen ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben; hier: Behälter der Deutschen Bundeswehr und Behälter, die zur Bordausrüstung ausländischer, in der deutschen zivilen Luftfahrt eingesetzter Flugzeugtypen gehören — DGA 71/63 —	602 602 608		

516

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 11. 4. 1964 bis 27. 4. 1964

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim
Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rhein-
straße 35/37

Preis
DM

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 3 Neue Folge Heft 3

Arbeitsstättenzählung 1961 — Standorte ausgewählter
Gewerbebezweige

3,—

Statistische Berichte

- * B I 2 — j/63
Die Fachschulen der Landwirtschaft in Hessen
Erhebung am 15. November 1963 1,—
- B II 4 — j/63
Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im
Jahre 1963 1,—
- * C III 2 — m 2/64
Die Schlachtungen in Hessen im Februar 1964 —,50

- * C III 3 — m 2/64
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im
Februar 1964 —,50
- C IV 3 — m 3/64
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen
in Hessen im März 1964 —,50
- * E I 1 — m 2/64
Die Industrie in Hessen im Februar 1964 1,—
- E I 2 — m 2/64
Die industrielle Produktion in Hessen im Febr. 1964 —,50
- E I — F I/S — m 3/64
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen 1,—
- F II 10 — vj 4 u. j/63
Die Auftragsvergaben im Tiefbau in Hessen im 4. Vier-
teljahr 1963 und im Jahre 1963 —,50
- G I 1 — 3/64
Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im März 1964 —,50
- G IV 1 — m 2/64
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichts-
gemeinden im Februar 1964 —,50
- H I 1 — m 2/64
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hes-
sen im Februar 1964 —,50

HI 2 — hj 1/64

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern am 1. Januar 1964 —,50

LI 2 — vj 4/63

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 4. Vierteljahr 1963 1,—

MI 1 — m 2/64

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Februar 1964 1,—

Wiesbaden, 27. 4. 1964

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 2 c 1 Az.: 77a 241/64

StAnz. 19/1964 S. 593

517**Wahlkonsulat von El Salvador in Frankfurt am Main**

Bezug: Mein Schreiben vom 4. 6. 1963 — II/3 — 2e 10/07
Das dem Wahlkonsul von El Salvador in Frankfurt am Main, Herrn Erich Gustav Henkel, am 10. Mai 1963 von der Bundesregierung erteilte Exequatur ist erloschen.

Das Wahlkonsulat besteht nicht mehr.

Wiesbaden, 21. 4. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/07

StAnz. 19/1964 S. 594

518**Der Hessische Minister des Innern**

An

alle Behörden und Dienststellen des Landes

Postleitzahlen

hier: Runderlaß des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der Fachminister vom 23. 8. 1962 — Ia 1 — 7 d (StAnz. S. 1202)

Mit dem o. a. Gemeinsamen Runderlaß wurde gebeten, beim Neudruck von Briefbogen und -umschlägen die neuen Postleitzahlen aufzunehmen und sie auch bei jeder Anschrift zu verwenden. Ich bitte um Beachtung dieses Erlasses.

Wiesbaden, 23. 4. 1964

Der Hessische Minister des Innern
I a 1 — 7 d

StAnz. 19/1964 S. 594

519**Verpflegungssatz im Notaufnahmелager Gießen und in den Hess. Flüchtlingswohnheimen**

(1) Im Notaufnahmелager Gießen und in den Hess. Flüchtlingswohnheimen mit Verpflegungswirtschaft können mit Zustimmung des Hess. Ministers der Finanzen vom 1. Mai 1964 an für die Beschaffung der zur Zubereitung einer ausreichenden Kost erforderlichen Lebensmittel pro Person und Tag bis zu 2,30 DM (Grundbetrag) ausgegeben werden.

(2) Der in Absatz (1) genannte Grundbetrag kann in Heimen, in denen in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten durchschnittlich täglich weniger als 150 Personen (einschließlich der Bewohner der wirtschaftlich angeschlossenen Heime) verpflegt werden, um 0,20 pro Tag und Person überschritten werden.

(3) Für jugendliche Personen, die in besonderen Jugendabteilungen der Wohnheime untergebracht sind oder an Lehrgängen der Zentralen Förderschule teilnehmen, können zusätzlich zum Grundbetrag (Abs. 1) bis zu 0,60 DM pro Tag und Person zur Verabfolgung einer weiteren Mahlzeit und zur Anreicherung der Kost durch Obst- und Gemüsezulagen ausgegeben werden.

(4) Bei der Berechnung der Entgelte der Heimbewohner ist zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten nur der Grundbetrag (Abs. 1) in Anrechnung zu bringen.

(5) Die an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Lager- und Wohnheimbediensteten entrichten pro Mahlzeit 50 v. H. des Grundbetrages, d. s. 1,15 DM.

(6) Soweit Vertreter anderer Behörden und Gäste gelegentlich einzelne Mahlzeiten in Anspruch nehmen, sind für das Frühstück ein Sechstel, für die Mittagsmahlzeit drei Sechstel und für die Abendmahlzeit zwei Sechstel des Grundbetrages zuzüglich 25% Verwaltungskostenzuschlag zu erheben. Die errechneten Beträge sind auf volle 10 Pfennig nach oben aufzurunden.

(7) Der Erlaß vom 31. Januar 1962 — X/1a 2 58b 12/62 (StAnz. S. 155) sowie die mit Erlaß vom 1. 2. 1962 — X/1a 2 58b 12/62 (StAnz. S. 219) veröffentlichte Neufassung der

Anl. 2 — Tabelle zur Errechnung der Entgelte für die Hergebe von Verpflegung — zum Erlaß vom 24. 7. 1959 — X/1a 2 58b 12/59 (StAnz. S. 827 ff.) treten mit Wirkung vom 1. Mai 1964 außer Kraft.

Wiesbaden, 24. 4. 1964

Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
X 1a 2 58b 12/64

StAnz. 19/1964 S. 594

520**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hattersheim, Maintaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Hattersheim im Maintaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt die beiden Farben Rot und Weiß, die im oberen Drittel verwechselt sind, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Hattersheim.“

Wiesbaden, 27. 4. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 22/64
StAnz. 19/1964 S. 594

521

An die Ausländerpolizeibehörden

Anerkennung von Diplomatenblattpässen der Republik Kongo (Brazzaville)

Das kongolesische Außenministerium stellt für Personen, die befristete Sonderaufträge der kongolesischen Regierung im Ausland auszuführen haben, an Stelle des üblichen Diplomatenpasses (RdErl. vom 26. 7. 1963 — StAnz. S. 898) einen auf die Dauer des Auftrags befristeten Diplomatenpaß in Blattform aus. Der Blattpaß enthält an sich nur den Namen des Inhabers und die ausstellende Behörde. Für Reisen in das Bundesgebiet werden die Blattpässe jedoch zusätzlich mit einem Lichtbild versehen. Außerdem werden der Geburtstag und -ort sowie die Gültigkeitsdauer eingetragen. Über die Staatsangehörigkeit des Inhabers und den Geltungsbereich enthalten die Blattpässe keine Angaben.

Der Bundesminister des Innern hat jedoch auf Grund des § 43 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Paßgesetzes (AVV) insoweit Ausnahmen von § 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 a. a. O. zugelassen. Ich bitte deshalb, Diplomatenblattpässe der Republik Kongo (Brazzaville) für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen, auch wenn in ihnen die Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Geltungsbereich nicht eingetragen sind.

Wiesbaden, 24. 4. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 19/1964 S. 594

522

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderung der Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 12. 12. 1963 — StAnz. S. 1450 —

Die Wettbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Art. 3 (1) Gegenstand der Wette sind die Voraussagen (Tips) der Ergebnisse einer jeweils von der Gesellschaft festzusetzenden Anzahl von Spielen, und zwar in bezug auf Sieg, Niederlage oder Unentschieden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die erste Halbzeit eines Spieles (1. bis 45. Minute) oder die erste und zweite Halbzeit eines Spieles (1. bis 45. Minute und 46. bis 90. Minute) neben dem gesamten Spiel (1. bis 90. Minute) als Spiele festzusetzen. Die Gesellschaft kann auf einem Wettschein mehrere Wettarten zur Anwendung bringen, wobei dem Wetter freigestellt ist, Wetten nach der einen oder anderen Wettart oder nach mehreren Wettarten abzuschließen.

2. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Art. 17 (1) Entscheidend ist grundsätzlich das nach Ablauf der normalen Spielzeit von 2 X 45 Minuten festgestellte Spielergebnis. Wird ein Spiel, das nach der normalen Spieldauer von 2 X 45 Minuten unentschieden ausgegangen ist, nach den Sportsatzungen verlängert, so gilt das nach Ablauf der Spielzeitverlängerung festgestellte Spielergebnis. Bei Wetten mit Halbzeitergebnissen gemäß Art. 3 Abs. 1 werden außerdem die Ergebnisse der ersten bzw. der ersten und zweiten Halbzeit — gleichwertig dem Ergebnis des gesamten Spieles — gewertet.

3. Die Änderungen treten am 15. Juni 1964 in Kraft.

Wiesbaden, 29. 4. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
3594 — 1 — IV/3

StAnz. 19/1964 S. 595

523

Weihnachtszuwendungen an Orchestermusiker, die unter den Geltungsbereich der TOK fallen

Bezug: Mein Erlaß vom 28. November 1963 — P 2028 A — 26 — I 4 a (nicht veröffentlicht)

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 19. Dezember 1963 einen Tarifvertrag über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an vom Geltungsbereich der TOK erfaßte Orchestermusiker abgeschlossen. Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend bekannt. Seine erstmalige Anwendung für das Jahr 1963 ist durch den Bezugserlaß sichergestellt worden. Für die Zahlung der Zuwendungen sind der für die Tarifangestellten abgeschlossene Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 und mein Erlaß vom 7. November 1960 (StAnz. S. 1379) in der Fassung meines Erlasses vom 13. November 1961 (StAnz. S. 1406) maßgebend.

Wiesbaden, 21. 4. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2028 A — 26 — I 4 a

StAnz. 19/1964 S. 595

*

Tarifvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V., in der DAG, Düsseldorf, vertreten durch den Geschäftsführer, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, über Weihnachtszuwendungen.

§ 1

Die Musiker in Kulturorchestern, die unter den Geltungsbereich der TOK fallen, erhalten in jedem Kalenderjahr, erstmals im Jahre 1963, eine Weihnachtszuwendung in sinngemäßer Anwendung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an Angestellte des Bundes, der Länder und Gemeinden vom 10. Oktober 1960 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1966, gekündigt werden. Im Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Köln/Düsseldorf/Stuttgart, den 19. Dezember 1963

Für den Deutschen Bühnenverein e. V.

Dr. Schöndienst

Für die Deutsche Orchestervereinigung e. V.

Voss

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
Kummernuss Kluncker

524

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. 3. 1964 (StAnz. S. 507) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2635	Rheingau	Rüdesheim	1. 5. 1964
Wiesbaden, 23. 4. 1964			

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

StAnz. 19/1964 S. 595

525

Zehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestellten-tarifvertrages vom 12. März 1964

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 12. März 1964 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft den Zehnten Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vereinbart. Der Tarifvertrag erfaßt von den Angestellten der Verwaltungen und Betriebe des Landes lediglich die der staatlichen Theater. Die insoweit anzuwendenden Vorschriften des § 1 Nr. 2 Buchst. a und c und Nr. 4 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft getreten. Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend bekannt. Soweit erforderlich, werden die staatlichen Theater nähere Anweisungen noch unmittelbar erhalten.

Den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen geht dieser Erlaß nebst Anlage nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 21. 4. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 440 — I 4 a

StAnz. 19/1964 S. 595

Zehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 12. März 1964.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1: Änderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 73 Abs. 2 Buchst. g) werden die Worte: „§ 5 Abs. 3“ gestrichen.
2. § 73 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) die in ergänzenden Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen enthaltenen Tätigkeitsmerkmale, soweit sie noch in Kraft sind, mit Ausnahme der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte an Theatern und Bühnen“
 - b) Abschnitt A Buchst. c) wird gestrichen.
 - c) Abschnitt C Buchst. e) wird gestrichen.
3. Die SR 2 d wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Nr. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Sonderregelungen gelten nicht für Angestellte, die Einheiten der Bundeswehr bei deren vorübergehender Verlegung zu Ausbildungszwecken in das Ausland folgen.“
 - b) In Nr. 5 wird der Punkt hinter dem Wort „erbringen“ durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender zweiter Halbsatz angefügt: „der Angestellte bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung soll den Nachweis in der Weise erbringen, wie er durch die Geschäftsordnung für die Auslandsvertretungen vorgesehen ist.“
 - c) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Nr. 7: Zu Abschnitt VII — Vergütung —

(1) Zu der Grundvergütung, die nach den im Inland jeweils geltenden tariflichen Vorschriften festzusetzen ist, werden in entsprechender Anwendung der §§ 25 bis 28 des Bundesbesoldungsgesetzes den Angestellten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland folgende Auslandsbezüge gewährt:

 - a) Auslandszulage,
 - b) Haushaltszuschlag,
 - c) Kinderzuschlag,
 - d) Mietzuschuß.

(2) Die Auslandszulage wird mit den Sätzen der Anlage III zu § 25 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt Angestellten der Vergütungsgruppen X und IX wie Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4, Angestellten der Vergütungsgruppen VIII und VII wie Beamten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6, Angestellten der Vergütungsgruppen VI und Vc wie Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8, Angestellten der Vergütungsgruppen Vb und Va wie Beamten der Besoldungsgruppe A 9, Angestellten der Vergütungsgruppe IVb wie Beamten der Besoldungsgruppe A 10, Angestellten der Vergütungsgruppe IVa wie Beamten der Besoldungsgruppe A 11, Angestellten der Vergütungsgruppen III und II wie Beamten der Besoldungsgruppe A 13, Angestellten der Vergütungsgruppe Ib wie Beamten der Besoldungsgruppe A 14, Angestellten der Vergütungsgruppe Ia wie Beamten der Besoldungsgruppe A 15.

(3) § 2 Abs. 2, § 28a und § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.“
 - d) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Bei einer durch Krankheit oder Arbeitsunfall verursachten Arbeitsunfähigkeit im Ausland werden die Bezüge (Nr. 7) ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Tage vor der Rückreise vom Auslandsdienstort in das Inland gewährt. Die im § 37 Abs. 2 festgesetzten Fristen für die Gewährung von Krankenbezügen beginnen mit dem Tage der Abreise des Angestellten vom Auslandsdienstort zu laufen; für die Höhe der Krankenbezüge gilt § 28a des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“
 - e) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Erholungsurlaub gelten neben den tariflichen Vorschriften die jeweiligen Bestimmungen für die im Ausland tätigen Bundesbeamten über die Teilung und Übertragung des Erholungsurlaubs (§ 2 der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten — Heimaturlaubsverordnung), über die Gewährung von zusätzlichen Reisetagen (§ 3 der Heimaturlaubsverordnung) sowie über die Kürzung der Dienstbezüge entsprechend. An-

gestellte erhalten keinen Winterzusatzurlaub, wenn sie an Dienstorten tätig sind, für die Heimaturlaub vorgesehen ist.

(2) Für den Heimaturlaub gelten auch die jeweiligen Bestimmungen über den Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten (§§ 4 bis 11 der Heimaturlaubsverordnung) und § 28a des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(3) Für Angestellte, die als Ortskräfte (§ 3 Buchst. b) bei Auslandsdienststellen tätig waren und denen durch Abschluß eines Arbeitsvertrages mit der obersten Bundesbehörde die Rechtsstellung entsandter Kräfte eingeräumt worden ist, beginnt die Wartezeit, nach deren Ablauf Heimaturlaub gewährt wird, mit dem Zeitpunkt der Übernahme als entsandte Kräfte.

(4) Wird das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf des Heimaturlaubs aus einem vom Angestellten zu vertretenden Grunde gelöst, so werden die niedrigsten Flugkosten (vgl. § 10 Abs. 2 der Heimaturlaubsverordnung) nur der Reise vom Dienstort in das Inland erstattet.

Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Heimaturlaubs aus einem vom Angestellten zu vertretenden Grunde gelöst, so hat der Angestellte die Hälfte der nach Absatz 2 erstatteten Fahrkosten zurückzahlen, es sei denn, daß er im Anschluß an den Heimaturlaub an einen anderen Dienstort versetzt worden war und den Dienst dort angetreten hatte.“

- f) In Nr. 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Vergütungsgruppen „I bis V“ durch die Vergütungsgruppen „Ia bis Vb“ ersetzt.

- g) Als Übergangsvorschrift wird folgende Protokollnotiz vereinbart:

„Protokollnotiz:

Art. 1 § 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901) und Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland, tätigen Bundesbeamten vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1019) gelten entsprechend.“

4. Nr. 1 SR 2k wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden gestrichen:

„Seitenmeister,
Schnürmeister,
Tontechniker,
Elektroakustiker und technische Angestellte mit ähnlichen Tätigkeiten,
Vorstände der Tapezierwerkstätten,
Vorstände der Requisitenwerkstätten,
Vorstände der Rüstwerkstätten,
Vorstände der Waffenmeistereien,
Vorstände der Schuhmachereien,
Vorstände der Tischlereien (Schreinereien),
Vorstände der Schlossereien,
Vorstände der Schneidereien,
Leiter des Kostümwesens, die überwiegend eine Verwaltungstätigkeit ausüben,
Beleuchtungsoberinspektoren und Beleuchtungsinspektoren, soweit nicht Leiter des Beleuchtungswesens.“

- b) In Absatz 1 werden eingefügt:

„Theatertontechniker (Elektroakustiker) und technische Angestellte mit ähnlichen Tätigkeiten,
Tapeziermeister,
Theaterschuhmachermeister,
Leiter der Tischlereien (Schreinereien),
Leiter der Schlossereien,
Leiter der Schneidereien.“

- c) In Absatz 2 werden gestrichen:

„Beleuchtungsoberinspektoren und Beleuchtungsinspektoren soweit nicht Leiter des Beleuchtungswesens,
Leiter des Kostümwesens, die nicht überwiegend eine Verwaltungstätigkeit ausüben.“

5. Die SR 2u wird durch folgende Nr. 6 ergänzt:

„Nr. 6: Zur Anlage 1a — Allgemeine Vergütungsordnung Die Verkehrsmeister und Fahrmeister der Vergütungsgruppe VII erhalten eine Zulage in Höhe von 40 DM monatlich. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.“

§ 2: Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar, § 1
Nr. 2 Buchst. b) am 1. März 1964 in Kraft.
Bonn, den 12. März 1964

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Unterschrift

Für die Tariftgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
Unterschriften

Für die Deutsche Angestelltengewerkschaft
— Bundesvorstand —
Unterschriften

526

Der Hessische Kultusminister

Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

(Förderung der Studenten ... vom 1. 4. 1963 — mein Amtsblatt 1963 S. 208 ff und StAnz. 1963 S. 451 ff).

A. ALLGEMEINES**I. Zweck:**

Die öffentlichen Mittel, die nach diesen Bestimmungen an Studenten wissenschaftlicher Hochschulen vergeben werden, sind für die Verwirklichung des Honnefer Modells einer hochschulgerechten Studienförderung bestimmt. Es soll hiermit eine Auslese von Begabten unter den Studenten gefördert werden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen. Die Förderung besteht zum Teil aus Stipendien, zum Teil aus langfristigen, zinslosen Darlehen. Durch die Darlehensaufnahme soll sich der förderungswürdige Student in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

II. Personenkreis:

1. Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studenten gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben.

2. Geeignet ist der Student, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt; dabei sind die charakterliche Reife des Studenten, seine fachliche Leistung und sein Verständnis für die Umwelt zu berücksichtigen. Die Eignung wird nach Teil B festgestellt.

3. Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

4. Eine außerhalb der Bundesrepublik abgeschlossene Hochschulausbildung schließt — abgesehen von den in Teil A III 5b genannten Fällen — die Förderung aus, wenn diese Ausbildung einer Hochschulausbildung in der Bundesrepublik mindestens gleichwertig ist.

5. Die vorangehende Förderung an einer Hochschule für Erziehung sowie an einer nichtwissenschaftlichen Hochschule oder Schule steht der Förderung nicht entgegen.

III. Umfang und Form der Förderung:**1. Förderungsmeßbetrag**

- a) Dem Studenten sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 250,— DM im Monat zur Verfügung stehen.
- b) Für Studenten, die während der Vorlesungszeit bei ihren Eltern wohnen, ist dieser Förderungsmeßbetrag um 30,— Deutsche Mark im Monat herabzusetzen.
- c) Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil C berechnet. Er wird in den ersten beiden Studiensemestern als Stipendium, von da ab zu drei Fünfteln als Stipendium und zu zwei Fünfteln als Darlehen gewährt, bis ein Dar-

lehnsbetrag von 2500,— DM erreicht ist. Danach wird die Förderung als Stipendium gewährt, soweit diese Bestimmungen nicht Zusatzdarlehen vorsehen.

Das Darlehen wird um den 1500,— DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte nachweist, daß er die Abschlußprüfung bestanden oder es nicht zu vertreten hat, daß er die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat. Dieser Kürzung unterliegen nicht die Zusatzdarlehen nach Teil E I 3 und die Darlehen nach Teil E I 4.

2. Anfangsförderung

Die Förderung wird in den ersten drei Fachsemestern während der Vorlesungsmonate gewährt; außerdem während je eines vorlesungsfreien Monats nach dem zweiten und dritten Semester. Sie wird auch während eines Pflichtpraktikums gewährt, das nach der Prüfungsordnung im Laufe des Studiums abgeleistet werden soll. Dabei wird eventueller Verdienst, soweit er 100,— DM monatlich übersteigt, angerechnet.

3. Hauptförderung

a) Vom Beginn des vierten Fachsemesters an wird die Förderung auch während der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Sie endet mit dem zur Berufsausübung berechtigenden Abschlußexamen, spätestens mit der in Teil D bestimmten Höchstförderungsdauer, mit Ausnahme des in Teil E I 3a geregelten Falles.

b) Die Förderung ist auf die Dauer von zwei Semestern, von denen eins anrechnungsfähig sein muß, auch für ein Auslandsstudium zu gewähren, wenn dieses von einem Lehrstuhlinhaber der Studienrichtung des Studenten befürwortet wird. Wird ein Auslandsstudium gefördert, kann der Förderausschuß im Einzelfall die generell festgesetzte Förderungsdauer um ein Semester verlängern. Ein Studium im Ausland kann über zwei Semester hinaus gefördert werden, soweit dieses Studium voll anrechnungsfähig und auf Grund des besonderen Studiums des Antragstellers erforderlich ist.

4. Sonderbestimmungen bei Vorexamen

- a) Ist ein Vorexamen bis zum Abschluß des 5. Studiensemesters in der Prüfungsordnung vorgesehen, so kann die Anfangsförderung — auch in der vorlesungsfreien Zeit — nach dem dritten Semester bis zum Abschluß des Vorexamens, jedoch nicht über das fünfte Semester hinaus, weitergewährt werden.
- b) Wird — abgesehen von dem Vorphysikum — ein Vorexamen vor dem Abschluß des dritten Semesters abgelegt, so kann die Aufnahme in die Hauptförderung bereits nach erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung erfolgen.

5. Sonderfälle

- a) Soweit in einem Sonderfall die unter Nr. 1—4 festgelegte Regelung unzulässig erscheint, kann der Förderausschuß der Hochschule von ihr abweichen. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe sind in der Förderungsakte des Studenten niederzulegen. Der gewährte För-

derungsbetrag darf jedoch den Förderungsmeßbetrag nicht überschreiten, mit Ausnahme des in Teil E I 3c dieser Bestimmungen geregelten Falles. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- b) Ein Zweitstudium kann mit Zustimmung des Förderausschusses der Hochschule ausnahmsweise gefördert werden.
- c) Weitere Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Kultusministers.

IV. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Durchführung der Studentförderung nach diesen Bestimmungen trägt die Hochschule. Sie nimmt ihre Verantwortung wahr durch den Förderausschuß nach § 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 18. 5. 1962 (GVBl. S. 297). Der Förderausschuß kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Fakultätsausschüssen bedienen.

2. Antragstellung

- a) Die Anträge auf Aufnahme in die Förderung sind bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, die Anträge auf Weitergewährung der Förderung bis zum Ende der Vorlesungszeit des geförderten Semesters — Ausschußfrist — über das Studentenwerk an den Förderausschuß der Hochschule zu richten.
- b) Der Antragsteller hat über seine und seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, für deren Richtigkeit er die volle Verantwortung trägt. Er ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Legt der Antragsteller geforderte Belege nicht vor, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er nicht bedürftig ist. Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, diese jeweils unverzüglich dem Studentenwerk mitzuteilen. Eine Neuberechnung des Förderungsbetrages für ein Studienhalbjahr ist nur vorzunehmen, wenn sich das durchschnittliche Monatseinkommen der Unterhaltsverpflichteten und des Studenten um insgesamt mehr als 100,— DM geändert hat.

3. Antragsbearbeitung

Der Förderausschuß entscheidet unter Berücksichtigung der Eignung und Bedürftigkeit des Studenten über seine Aufnahme in die Förderung, bewilligt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel den Förderungsbetrag und erteilt dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid. Das Studentenwerk bereitet die Entscheidung des Förderausschusses vor. Es führt die Förderungsakten und prüft nach Maßgabe des Teiles C, in welchem Umfang der Antragsteller einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf; es übernimmt den Zahlungsverkehr. Besteht an einer Hochschule kein Studentenwerk, übernimmt seine Aufgaben nach diesen Bestimmungen die dafür zuständige Stelle der Hochschule. Wenn ein ordnungsgemäßer Weiterbewilligungsantrag gestellt wurde und der Förderausschuß noch keine Entscheidung treffen konnte, kann ein Abschlag auf den zu erwartenden Förderungsbetrag bis zu höchstens drei Monaten gezahlt werden, wenn sich aus dem Antrag keine Bedenken gegen die positive Entscheidung des Förderausschusses ergeben.

4. Zahlungsweise

Das Studentenwerk soll den Förderungsbetrag monatlich im voraus überweisen.

5. Rückzahlung überzahlter Förderungsbeträge

- a) Jeder überzahlte Förderungsbetrag ist zurückzufordern oder zu verrechnen, es sei denn, daß den Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten kein Verschulden trifft und die Rückforderung oder Verrechnung eine Härte bedeuten würde.
- b) Die Gründe, warum der überzahlte Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.

6. Wiederholung des Aufnahmeantrages

- a) Ist der Antrag ganz oder teilweise wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann er ohne Rück-

sicht auf die Ausschußfrist nach Teil A IV 2a erneuert werden, sobald der Antragsteller nachweist, daß sich seine wirtschaftliche Lage oder die seiner Unterhaltsverpflichteten verschlechtert hat.

- b) Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Student nicht die vorausgesetzte Eignung nachgewiesen hat, so kann der Antrag in der Anfangs- und Hauptförderung jeweils nur einmal, und zwar frühestens nach einem Semester erneuert werden.

7. Hochschulwechsel

- a) Die Förderungsakte eines Studenten, der die Hochschule gewechselt hat, ist beim Studentenwerk der vorher besuchten Hochschule anzufordern.
- b) Diese muß die Förderungsakten vollzählig übergeben, jedoch die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung aufbewahren.
- c) Ein Hochschulwechsel hat auf die einmal ausgesprochene Aufnahme in die Anfangs- oder Hauptförderung keinen Einfluß.
- d) Wurde dem Studenten an der vorher besuchten Hochschule die Förderungswürdigkeit nicht zuerkannt, gilt die Regelung nach Nr. 6.

B. EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

I. Anfangsförderung

Wer als Student zum Studium zugelassen ist, erfüllt die Eignungsvoraussetzungen der Anfangsförderung, es sei denn, der Förderausschuß hält nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in der gewählten Fachrichtung nicht für gegeben.

II. Hauptförderung

1. Der Aufnahme in die Hauptförderung geht eine Eignungsprüfung voraus: Form und Umfang der Eignungsprüfung werden von der Fakultät oder der Hochschule für Erziehung festgesetzt und überwacht, sie wird durch Hochschullehrer vorgenommen. Zwischenexamen sind der Eignungsprüfung gleichgestellt. Das Prüfungsergebnis und die Entscheidung des Ausschusses sind in der Förderungsakte niederzulegen.
2. Es sind nur die Studenten in die Hauptförderung aufzunehmen, an deren Eignung kein Zweifel besteht. Die Eignungsfeststellung gilt für die Zeit der Hauptförderung.
3. Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminar-scheine, die während des Studiums erworben werden, sind dem Förderausschuß laufend vorzulegen; ihm ist ferner die Meldung zur und das Ergebnis der Abschlußprüfung mitzuteilen.
4. Eine Überprüfung der Eignung ist vorzunehmen, wenn sich Zweifel an der Eignung des Studenten ergeben. Darüber hinaus kann die Überprüfung vorgenommen werden, wenn der Förderausschuß sie — insbesondere bei langdauernden Studien oder bei Auslandsstudien — für notwendig hält.

C. BEDÜRFTIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

I. Höhe des monatlichen Förderungsbetrages

1. Ein Student kann soweit gefördert werden, als ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen.
2. Der Betrag, der dabei den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, ist nach Abschnitt III. zu berechnen.
3. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- bzw. abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10,— DM im Monat werden nicht vergeben.
4. Bei einem Auslandsstudium während der Hauptförderung wird der Förderungsmeßbetrag um einen Auslandszuschlag erhöht. Dieser Zuschlag wird als Stipendium vergeben. Er wird für die einzelnen Hochschulstädte vom Bundesminister des Innern festgesetzt und vom Deutschen Studentenwerk den örtlichen Förderungseinrichtungen mitgeteilt. Außerdem werden dem Studenten die nachgewiesenen Studiengebühren im Ausland erstattet; wenn sie jedoch den Betrag von monatlich 100,— DM übersteigen, nur mit vorheriger Zustimmung des Förderausschusses.

II. Eigene Leistungen des Studenten

1. Einkünfte aus eigener Arbeit:

- a) Während der Anfangsförderung bleiben diese Einkünfte grundsätzlich außer Betracht.
- b) Während der Hauptförderung werden diese Einkünfte angerechnet, soweit sie 1500,— DM im Jahr übersteigen.

2. Sonstige regelmäßige Einkünfte und Zuwendungen sind grundsätzlich in voller Höhe anzurechnen.

3. Gelegentliche Zuwendungen kleineren Umfangs, Gebührenerlaß und Freitisch bleiben außer Betracht.

4. Diejenigen Studenten, die berechtigt sind, eine auf Gesetz beruhende Ausbildungshilfe oder Rente zu beantragen, z. B. Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden nach vorliegenden Bestimmungen nur gefördert, wenn sie auch einen Antrag bei dem hierfür zuständigen Amt stellen. Der Antragsteller hat in diesem Falle sein Einverständnis zu erklären, daß eine ihm nachträglich bewilligte Ausbildungshilfe oder Erziehungsbeihilfe dem Deutschen Studentenwerk erstattet wird, und zwar bis zur Höhe des für den gleichen Zeitraum und für den gleichen Zweck ihm nach diesen Bestimmungen vorschussweise bewilligten Förderungsbetrages. Liegt der Betrag der monatlichen Ausbildungshilfe oder Erziehungsbeihilfe unter dem Förderungsbetrag nach diesen Bestimmungen, so kann der Unterschiedsbetrag aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln als Zulage zur Ausbildungshilfe oder Erziehungsbeihilfe gewährt werden.

5. Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles, auch solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen. Außergewöhnliche Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei einem verheirateten Studenten mit Kindern, dessen Ehefrau eine berufliche Tätigkeit nicht möglich ist.

III. Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten

1. Von dem Kreis der Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs vorausgesetzt, wenn ihr Nettoeinkommen die nachstehenden Beträge übersteigt. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltspflicht; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich. In Härtefällen kann der Förderausschuß eine andere Entscheidung treffen; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge:
für die Eltern des Studenten 8400,— DM
Haben beide Eltern ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des

2. Ehegatten, doch nur bis zu einer Grenze von 1320,— DM
für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten oder den Ehegatten des Studenten 5400,— DM
für jedes unversorgte Kind des Unterhaltsverpflichteten, nicht eingerechnet die Kinder, die an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie an denjenigen sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist 2640,— DM.

3. Der Freibetrag des Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist jedoch um dessen etwaiges Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, entspricht jedoch mindestens der Eigenleistung, die dem Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe bereits zugemutet worden ist, sofern der Antragsteller es geltend macht.

4. Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.

5. Der die Freigrenze übersteigende Teil des Nettoeinkommens ist zu 50% als zumutbare Eigenleistung des Unterhaltsverpflichteten zu gleichen Teilen auf den Förderungsbetrag seiner Kinder anzurechnen, die an den wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, so wird dieses als unversorgtes Kind des Unterhaltsverpflichteten angesehen, für das ihm ein Freibetrag von 2640,— DM belassen wird, sofern das für den Antragsteller günstiger ist.

IV. Berechnung des Nettoeinkommens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten

1. Für das Nettoeinkommen ist auszugehen vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen.

2. Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen: die nach §§ 7a bis 7c EStG und § 7e EStG sowie nach §§ 75 bis 78 der Einkommensteuerrückführungsverordnung abgesetzten Beträge, der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und § 18 Abs. 3 EStG, soweit diese steuerfrei sind.

3. Es sind ferner hinzuzurechnen: steuerlich nicht erfaßte Einnahmen, soweit es sich nicht um einmalige Vermögensfälle wie Erbschaften und Schenkungen (siehe aber CV dieser Bestimmungen) und aus sozialen Gründen steuerfrei gebliebene Bezüge handelt. Danach sind insbesondere folgende Beträge nicht hinzuzurechnen:

- die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
- ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
- der Ersatz von Kosten nach dem § 13 Abs. 4 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- das Pflegegeld nach § 558c und die Leistungen nach § 195a der Reichsversicherungsordnung,
- Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 6 des StErIG 1962,
- Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen.

4. Von dem nach Ziffer 1 bis 3 errechneten Betrag sind abzusetzen: Ausgaben für Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögenssteuer, Sozialversicherung und — soweit angemessen — für eine private Lebensversicherung oder ähnliche Einrichtung. Darüber hinaus können auch außergewöhnliche Belastungen im Sinne von § 33, 33a EStG abgesetzt werden, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (z. B. Arbeitnehmer) oder voraussichtlich anerkannt werden; nicht abgesetzt werden können jedoch Freibeträge, die nach §§ 33a Abs. 1 und 2 EStG für studierende Kinder gewährt werden. Sonstige Freibeträge des EStG sind nicht abzusetzen.

V. Heranziehung des Vermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten

1. Das Vermögen ist zur Deckung des Förderungsmaßbetrages insoweit heranzuziehen, als seine Verwertung (Veräußerung, Belastung, Verbrauch) zumutbar ist.

2. Das verwertbare Vermögen ist anteilmäßig auf die Gesamtzeit der Ausbildung entsprechend Teil D anzurechnen; es ist ferner die Zahl der Kinder zu berücksichtigen, für deren Ausbildung der Unterhaltsverpflichtete zu sorgen hat.

3. Nicht zumutbar ist die Verwertung:

- eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausstandes gewährt wird, sowie Entschädigung auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KsEG), Eingliederungshilfe nach den §§ 9a und 9b des Häftlingshilfegesetzes (HHG), Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), sofern diese nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden. Übergangsbeihilfe nach § 12 Abs. 2 und 5 und § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- des Hausrats,
- von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,
- eines kleinen Hausgrundstücks, das der Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten allein oder mit Angehörigen bewohnen,

c) von kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten.

4. Die Verwertung sonstigen Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dieses für den Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde.

D. FÖRDERUNGSDAUER

I. Zuständigkeit

Maßgebend für die Dauer der Förderung ist die in der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach vorgesehene Studienzeit. Falls erforderlich, können die Hochschulen generell eine längere Förderungsdauer, jedoch nicht über die Werte der folgenden Liste hinaus, festsetzen. Will eine Hochschule die Werte dieser Liste überschreiten, so ist dazu die Zustimmung des Hessischen Kultusministers erforderlich, der sich mit dem Bundesminister des Innern abstimmt. Teil A III 3b dieser Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

II. Höchstförderungsdauer

Studienfach

Anzahl der Fachsemester
einschl. der Prüfungszeit

höheres Lehramt	11
Handelslehramt	9
Kath. Theologie	10
Evang. Theologie	10
Medizin	12
Veterinärmedizin	10
Zahnmedizin	11
Pharmazie	7
Lebensmittelchemie	11
Rechtswissenschaft	9
Volkswirtschaft	9
Betriebswirtschaft	9
Sozialwissenschaften	9
Geisteswissenschaftliche Fächer	11
Psychologie	11
Mathematik	11
Physik	12
Chemie	13
Meteorologie	11
Ozeanographie	11
Limnologie	11
Geophysik	11
Geologie/Paläontologie	11
Mineralogie	11
Geographie	11
Biologie	11
Architektur	10
Bauingenieurwesen	11
Vermessungswesen	10
Maschinenbau (einschl. Schiff- und Flugzeugbau)	11
Elektrotechnik	11
Landwirtschaft	9
Gartenbau	9
Forstwirtschaft	9
Holzwirtschaft	10
Zuckertechnologie	9
Brennerei- und Hefetechnologie	9
Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9
Brauwesen (Dipl.-Braumeister)	4
Wirtschaftsingenieurwesen	11
Bergbau und Hüttenwesen	10
Metallkunde	10
Lehramt an Volks- und Realschulen	7
Lehramt an Berufs- Berufsfach- und Fachschulen	9

Für nichtgenannte Fächer bestimmt der Hessische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Förderungsdauer.

III. Wechsel des Studinfaches

Wechselt ein geförderter Student sein Studienfach aus Gründen, die der Förderausschuß anzuerkennen vermag, so ist die Förderungswürdigkeit erneut zu prüfen. Bei der Berechnung der Förderungsdauer für das neue Studienfach werden die bisher geförderten Semester nur angerechnet, soweit sie dem Studenten als Fachsemester anerkannt werden.

E. DARLEHENSVERGABE

1. Darlehen dürfen nicht für studienfremde Zwecke verwendet werden.

2. Sie werden grundsätzlich nach Teil A III 1c dieser Bestimmungen gewährt.

3. Zusatzdarlehen können einem geeigneten Studenten — auch wenn er keine sonstige Förderung nach diesen Bestimmungen erhält — gewährt werden:

- a) wenn er aus zwingenden Gründen sein Studium nicht in der nach Teil D begrenzten Zeit abschließen kann;
- b) zur Deckung der Reisekosten bei einem Auslandsstudium während der Hauptförderung;
- c) zur Deckung von Studienkosten, die den Förderungsmeßbetrag nachweislich überschreiten;
- d) zur Deckung der Studienkosten, wenn ein Student oder sein Unterhaltsverpflichteter Vermögen besitzt oder ansammelt, das im Augenblick zur Deckung der Studienkosten noch nicht herangezogen werden kann;
- e) für ein zweites Studium, das der Förderausschuß als notwendig anerkennt;
- f) zur Promotion auf Empfehlung des für die Disseratation zuständigen Hochschullehrers.

4. Während der Zeit der Hauptförderung können ferner geeigneten Studenten gegen Bürgschaft Darlehen bis zur Höhe des Förderungsmeßbetrages gegeben werden an Stelle des Beitrages zum Studium, der den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird. Das Darlehen vermindert sich um den Betrag, um den das nach Teil C III 5 anzurechnende Einkommen der Unterhaltsverpflichteten den Förderungsmeßbetrag übersteigt.

5. Die Darlehen sollen — mit Ausnahme der nach Teil E 4 gewährten Darlehen — den Gesamtbetrag von 4500,— DM nicht übersteigen.

6. Teilbeträge werden jeweils für ein Semester bewilligt und im allgemeinen in monatlichen Raten ausbezahlt. Die Auszahlung beginnt mit dem Abschluß des Darlehensvertrages und endet spätestens mit dem auf die Beendigung der Prüfung folgenden Monat. Der Darlehensnehmer hat seinem Studentenwerk den Abschluß der Prüfung anzuzeigen.

7. Das örtliche Studentenwerk bestimmt für die im Zusammenhang mit den Darlehensverträgen geltenden Fristen einen Stichtag, der im Halbjahr nach der Auszahlung der letzten Darlehensrate liegen soll. Dieser Stichtag ist für alle Darlehensverträge eines Darlehensnehmers maßgebend.

8. Die Studiendarlehen werden zinslos und mit Ausnahme der nach Teil E 4 gewährten Darlehen ohne Bürgschaft gewährt. Das Deutsche Studentenwerk wird jedoch entsprechende Vorsorge treffen, um Verluste zu vermeiden.

9. a) Die Rückzahlung erfolgt in Jahresraten von 600,— DM. Die erste Rate ist drei Jahre nach dem festgelegten Stichtag fällig.

b) Frühere Rückzahlungen sind jederzeit in jeder Höhe möglich.

c) Führt die Regelung nach Teil E 9a zu unzumutbaren Härten, können andere Rückzahlungstermine durch das Deutsche Studentenwerk eingeräumt werden.

d) Ist der Darlehensnehmer bei Fälligkeit des Darlehens verstorben, wird gegenüber den Erben kein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht, es sei denn, daß die Rückzahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.

10. Die Aufrechnung gegenüber der Darlehensforderung samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

11. Der Einzug der Darlehensbeträge erfolgt durch das Deutsche Studentenwerk oder dessen Beauftragten. Für den Einzug der Darlehen und die damit vorher und nachher verbundenen Arbeiten zahlt der Darlehensnehmer einen Unkostenbeitrag von 3% der gesamten Darlehenssumme. Dieser Unkostenbeitrag wird bei der Auszahlung der Raten einbehalten. Kosten für die Ermittlung des Aufenthalts des Darlehensschuldners, Mahn- und Gerichtskosten sind nicht mit dem genannten Unkostenbeitrag abgegolten. Sie werden gesondert erhoben. Das Deutsche Studentenwerk in Bonn ist aus den Darlehensverträgen alleinberechtigt. Gerichtsstand für alle aus den Darlehensverträgen entstehenden Streitigkeiten ist beim Amtsgericht Bonn.

12. Die Darlehen werden zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer

- a) mit auch nur einem Teil einer Rate über vier Wochen in Rückstand gerät; maßgebend für die Zahlung ist der Tag des Eingangs,

- b) strafweise von allen Hochschulen der Bundesrepublik vom Studium ausgeschlossen wird,
- c) das Darlehen nicht zu Studienzwecken verwendet,
- d) das Studium ohne Ablegung einer Abschlußprüfung abbricht,
- e) das Studium länger als zwei Jahre ohne schwerwiegenden Grund unterbricht,
- f) eine Änderung seiner maßgebenden Anschrift dem Deutschen Studentenwerk oder seinem Beauftragten in Bonn nicht unverzüglich mitteilt.

Die Darlehen werden ferner zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

13. Ab Fälligkeit nach Nr. 12 werden Zinsen in Höhe von 5% erhoben.

F.

Die Teile A—D gelten auch für die Bewilligung der Erziehungsbeihilfen, die nach § 6 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100) und nach § 7 der Verordnung zur Ausführung des vorgenannten Gesetzes vom 18. 5. 1962 (GVBl. Seite 297) gewährt werden.

Langfristige Darlehen bewilligt außerdem die Studentische Darlehenskasse Hessen in Frankfurt (Main), Jügelstraße 1; die Studenten reichen ihre Anträge beim örtlichen Studentenwerk ein.

G.

1. Diese Bestimmungen gelten für alle geförderten Studenten. Bereits vergebene Darlehen werden angerechnet. Für die bereits in der Hauptförderung befindlichen Studenten wird der Darlehensbetrag auf 1500,— DM begrenzt. Für Härtefälle bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

2. Dieser Erlass tritt am 1. April 1964 in Kraft; er hebt den Erlass vom 1. 4. 1963 — IV/4 — 436/0 — 315 — auf.

H.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht.

Wiesbaden, 21. 4. 1964

Der Hessische Kultusminister
H 4 — 436/0 — 448

StAnz. 19/1964 S. 597

527

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

An das Hessische Landesamt für Bodenforschung
62 Wiesbaden
An das Hessische Oberbergamt
62 Wiesbaden
An die Hessische Eichdirektion
61 Darmstadt
An das Hessische Landesamt für Straßenbau
62 Wiesbaden

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Auf Grund des § 84 Satz 2 HBG übertrage ich Ihnen die Befugnis, im Einzelfall der Annahme von Belohnungen und Geschenken bis zum Wert von 150,— DM zuzustimmen.

Im Interesse des Ansehens und des Vertrauens in die im öffentlichen Dienst objektiv und unparteiisch zu leistende Tätigkeit bitte ich, die Befugnis eng zu handhaben. Dies gilt auch für die Zustimmung nach § 10 BAT und § 12 MTL.
Wiesbaden, 18. 4. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Z 2a — 8b — 28

In Vertretung
gez. Dr. Lutz

StAnz. 19/1964 S. 601

528

Aufstufung einer Teilstrecke der gemeindeeigenen Wattenheimer Straße und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3261 in der Ortslage Biblis, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Ortslage Biblis, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der gemeindeeigenen Wattenheimer Straße von km 0,003 neu (= km 30,018 alt) bis km 0,177 neu (= km 0,171 alt) = 174 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie verliert mit Ablauf des 31. 3. 1964 die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. 4. 1964 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3261 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Gemeindestraße geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über (§§ 5, 41 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3261 von km 29,876 alt (= km 29,873/0,000 alt) bis km 30,015 alt (= km 0,003 neu) = 139 m, hat mit Ablauf des 31. 3. 1964 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. 4. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht

bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Biblis über (§§ 41, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 4. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 19/1964 S. 601

529

Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsleitung zum Anschluß des neuen 110/20-kV-Umspannwerkes Butzbach

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Stadt Butzbach, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsleitung zum Anschluß des neuen 110/20-kV-Umspannwerkes Butzbach an das bestehende 110-kV-Netz im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. RegBl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. April 1965 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 22. 4. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IVb — 215 E — 128

In Vertretung
gez. Dr. Lutz

StAnz. 19/1964 S. 601

530

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3254 und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3254 in der Gemarkung Reilos, Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3254 in der Gemarkung Reilos, Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße von km 1,869 neu (= km 1,870 alt) bis km 2,190 neu (= km 2,172 alt) = 321 m, wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird mit Wirkung vom 1. 4. 1964 als Teilstrecke der Landesstraße 3254 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3254 von km 1,870 alt (= km 1,869 neu) bis km 2,200 alt = 330 m, hat mit Ablauf des 31. 3. 1964 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren.

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen: a) Die Teilstrecke von km 1,990 alt bis km 2,160 alt = 170 m, wird mit Wirkung vom 1. 4. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Reilos über (§§ 5, 43 HStrG). b) Die Teilstrecken von km 1,870 alt bis km 1,990 alt = 120 m und von km 2,160 alt bis km 2,200 alt = 40 m, insgesamt = 160 m, werden eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung wurde abgesehen, da es sich um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 6 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 4. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30 StAnz. 19/1964 S. 602

531

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3132 neugebauten Straße und Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3132 in der Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3132 in der Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße von km 4,814 neu (= km 4,816 alt) bis km 5,135 neu (= km 5,154 alt) = 321 m wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird mit Wirkung vom 1. 5. 1964 als Teilstrecke der Landesstraße 3132 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3132 von km 4,816 alt (= km 4,814 neu) bis km 5,154 alt (= km 5,135 neu) = 338 m verliert mit Ablauf des 30. 4. 1964 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. 5. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Watzenborn über (§§ 5, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 4. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 19/1964 S. 602

532

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat März 1964 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. **Nr. 101/124** — Anschlußtarifvertrag vom 20. 12. 1963 für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes beschäftigten Arbeiter zur Übernahme des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL für die Arbeiter der Länder vom 9. 10. 1963.

2. **Nr. 101/125** — Anschlußtarifvertrag vom 20. 12. 1963 für die Arbeiter im Lande Hessen zur Übernahme des Tarifvertrages vom 9. 10. 1963 zur Ergänzung des vorstehend genannten Tarifvertrages.

Zu 1. u. 2. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.

3. **Nr. 309/92** — Lohntarifvertrag vom 27. 1. 1964.

4. **Nr. 309/93** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 1. 1964.

5. **Nr. 309/94** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1964 über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.

6. **Nr. 309/95** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1964 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.

Zu 3. bis 6. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum.

7. **Nr. 309/96** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 1. 1964.

8. **Nr. 309/97** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1964 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.

Zu 7. u. 8. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.

9. **Nr. 309/98** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 1. 1964.

10. **Nr. 309/99** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1964 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.

Zu 9. u. 10. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.

Zu 3. bis 10. betr. Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-, Bohr- und Gewinnungsbetriebe in der Bundesrepublik.

Zu 3. bis 10. Tarifvertragsparteien:

Wirtschaftsverband Erdölgewinnung, Hannover und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

11. **Nr. 402/47** — Lohntarifvertrag vom 9. 1. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. der Lehrlinge.

12. **Nr. 402/48** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 1. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten, Lehrlinge und Meister.

Zu 11. u. 12. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.

13. **Nr. 402/49** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 1. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten, Lehrlinge und Meister, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 35, Holstenwall 3—5.

14. **Nr. 402/50** — Gehaltstarifvertrag vom 3. 2. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten, Lehrlinge und Meister, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg 1, Ferdinandstr. 59.
Zu 11. bis 14. betr. Arbeitnehmer der Schleifmittelindustrie in der Bundesrepublik.
Zu 11. bis 14. Tarifvertragsparteien:
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V., Bonn, Margasse 8, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.
15. **Nr. 406/13** — Tarifvertrag vom 10. 1. 1964 über Arbeitszeitverkürzung und Lohnausgleich, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
16. **Nr. 406/14** — Tarifvertrag vom 10. 1. 1964 über Arbeitszeitverkürzung und Lohnausgleich, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
Zu 15. u. 16. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie in der Bundesrepublik.
Zu 15. u. 16. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
17. **Nr. 406/15** — Tarifvertrag vom 11. 3. 1964 über Arbeitszeitverkürzung und Lohnausgleich für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ziegelindustrie in der Bundesrepublik (ausschl. Bayern und Berlin).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V. und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
18. **Nr. 408/44** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 2. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten, Lehrlinge und Meister der feinkeramischen Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verein der keramischen Industrie e. V., Selb/Bayern/Sozialreferat Hessen, Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
19. **Nr. 409/116** — Manteltarifvertrag vom 6. 12. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten, Lehrlinge und Meister der Glasindustrie in der Bundesrepublik.
20. **Nr. 409/117** — Schlichtungsordnung vom 6. 12. 1963 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.
Zu 19. u. 20. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 35, Holstenwall 3—5.
21. **Nr. 409/123** — Urlaubsabkommen vom 15. 2. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Farbenglasindustrie in der Bundesrepublik, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
Zu 19. bis 21. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstr. 15, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.
22. **Nr. 409/115** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 12. 1963, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
23. **Nr. 409/118** — Gehaltstarifvertrag vom 28. 11. 1962.
Zu 22. u. 23. betr. kaufm. und techn. Angestellte, Lehrlinge und Meister der hessischen Glasindustrie (Hohl- und Flachglaserzeugung, -veredelung und -verarbeitung).
24. **Nr. 409/119** — Lohnstarifvertrag vom 8. 11. 1962 mit zwei Protokollnotizen vom gleichen Tage.
25. **Nr. 409/120** — Zusatzvereinbarung vom 8. 11. 1962 zu vorstehend genanntem Lohnstarifvertrag.
26. **Nr. 409/121** — Lohnstarifvertrag vom 6. 2. 1964 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
27. **Nr. 409/122** — Zusatzvereinbarung vom 6. 2. 1964 zu vorstehend genanntem Lohnstarifvertrag.
Zu 24. bis 27. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge in den Hohlglashütten (Hohlglaserzeugung einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung) im Lande Hessen.
Zu 23. bis 27. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
- Zu 22. bis 27. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., Landesgeschäftsstelle Hessen, Frankfurt/M., Hofstr. 5, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
28. **Nr. 809/58** — Tarifvertrag vom 31. 1. 1964 über den Beitritt zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Hessen vom 27. 5. 1963.
Tarifvertragsparteien:
Verband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen e. V., Frankfurt/M., Kaiserstr. 1, sowie Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, Humboldtstr. 32, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
29. **Nr. 1200/168** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 2. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
30. **Nr. 1200/169** — Tarifvertrag vom 5. 2. 1964 über Entgelte für die kaufm. und techn. sowie gewerblichen Lehrlinge.
Zu 29. u. 30. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
31. **Nr. 1200/170** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 2. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
32. **Nr. 1200/171** — Tarifvertrag vom 5. 2. 1964 für die gewerblichen, kaufm. und techn. Lehrlinge.
33. **Nr. 1200/172** — Vereinbarung vom 12. 2. 1964 über das Gegenstandsloswerden des Widerrufsvorbehalts unter Ziff. 5 der Protokollnotizen zum Lohnstarifvertrag vom 5. 2. 1964.
34. **Nr. 1200/173** — Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer vom 12. 2. 1964.
Zu 31. bis 34. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.
35. **Nr. 1200/174** — Lohnstarifvertrag vom 27. 2. 1964, abgeschlossen mit dem Christl. Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiterverband Deutschlands, Landesverband Hessen.
36. **Nr. 1200/175** — Gehaltstarifvertrag vom 28. 2. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/M.
Zu 29. bis 36. betr. Arbeitnehmer der hessischen Textilindustrie.
Zu 29. bis 36. Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.
37. **Nr. 1300/87** — Tarifvertrag vom 14. 2. 1964 über die Arbeitswertentlohnung für die Firma Zellstofffabrik Waldhof, Werk Kostheim (Hessen).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen.
38. **Nr. 1600/88** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 18. 2. 1964 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
39. **Nr. 1600/89** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1964 über Entgelte für die gewerblichen, kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 38. u. 39. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
40. **Nr. 1600/90** — Gehaltstarifvertrag vom 26. 2. 1964.
41. **Nr. 1600/91** — Tarifvertrag vom 26. 2. 1964 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 40. u. 41. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 38. bis 41. betr. Arbeitnehmer der Gummiindustrie im Lande Hessen.
Zu 38. bis 41. Tarifvertragsparteien:
Sozialpolitische Vereinigung der hessischen Gummiindustrie, Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
42. **Nr. 1700/130** — Lohnstarifvertrag vom 12. 10. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Knopfindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Knopfindustrie, Köln, und Gewerkschaft Holz, Düsseldorf (Hauptvorstand).

43. Nr. 1700/131 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1963 über die Neuregelung der Gehälter für die kaufm. und techn. Angestellten der Holzverarbeitenden Industrie, Sperrholz-, Säge- und Kistenindustrie sowie des Holzverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen, Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen, Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen, Landesinnungsverband für das Böttcher- und Weinküferhandwerk Hessen sowie Modellbauer-Innung, Bezirk Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen, Rheinland-Pfalz sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
44. Nr. 1900/29 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1963 über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
45. Nr. 1900/30 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1963 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 44. u. 45. betr. Lehrlinge der Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Lande Hessen.
46. Nr. 1906/38 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 2. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Feinkostindustrie im Lande Hessen.
47. Nr. 1906/39 — Lohnstarifvertrag vom 21. 2. 1964 für die Betriebe der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.
48. Nr. 1910/37 — Lohnstarifvertrag vom 24. 1. 1964.
49. Nr. 1910/38 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 1. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 48. u. 49. betr. Arbeitnehmer der Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen.
50. Nr. 1910/39 — Tarifvertrag vom 29. 1. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Nahrungsmittel- und Teigwarenindustrie im Lande Hessen vom 13. 12. 1960 (Arbeitszeit, Urlaub).
51. Nr. 1910b/38 — Lohnstarifvertrag vom 29. 1. 1964 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
52. Nr. 1910b/39 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 1. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 51. u. 52. betr. Arbeitnehmer der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.
53. Nr. 1913e/11 — Lohnstarifvertrag vom 24. 2. 1964.
54. Nr. 1913e/12 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 2. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 53. u. 54. betr. Arbeitnehmer der Firma Josef Pleser Söhne, Preßhefefabrik, Darmstadt-Eberstadt.
55. Nr. 1913i/46 — Lohnstarifvertrag vom 30. 10. 1963.
56. Nr. 1913i/47 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 10. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister.
Zu 55. u. 56. betr. Arbeitnehmer der Firma Josef Pleser Söhne, Preßhefefabrik, Darmstadt-Eberstadt.
57. Nr. 1913i/48 — Protokollnotiz vom 30. 10. 1963 zu den vorstehend genannten Lohn- und Gehaltstarifverträgen.
Zu 55. bis 57. betr. Arbeitnehmer der Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränkeindustrie sowie Mineralwasser-, Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.
Zu 44. bis 57. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
58. Nr. 1900/31 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1963 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge der Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Lande Hessen.
59. Nr. 1910/36 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 1. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister der Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage (Ortsklassen).
60. Nr. 1910b/37 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 1. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 58. bis 60. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 44. bis 60. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
61. Nr. 1908c/33 — Tarifvertrag vom 14. 1. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Margarine- und Kunstspeisefett-
- Industrie in der Bundesrepublik vom 15. 3. 1961 i. d. F. vom 8. 5. 1962 (Zuschläge, Urlaub), nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Margarine-Verband e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hamburg.
62. Nr. 1912/149 — Lohnstarifvertrag vom 25. 10. 1963.
63. Nr. 1912/150 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 10. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister.
64. Nr. 1912/151 — Tarifvertrag vom 25. 10. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 20. 3. 1961 (Urlaub).
Zu 62. bis 64. betr. Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.
Zu 62. bis 64. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt/Main.
65. Nr. 1914c/50 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 1. 1964 für die kaufm. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister der Tabakindustrie (Zigarrenfabriken, Rauchtabak- und Kautabakfabriken) im Lande Hessen und in Regierungsbezirk Unterfranken.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tabakwarenhersteller von Hessen und Untermain e. V., Gießen, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
66. Nr. 1914c/51 — Lohnstarifvertrag vom 2. 3. 1964 für die Rauch- und Schnupftabakindustrie in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin nebst Protokollnotizen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Rauch-, Kau- und Schnupftabakhersteller e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
67. Nr. 2000/289 — Lohnstarifvertrag vom 14. 2. 1964 für die Betriebsabteilung Bekleidung, Näherei A und C innerhalb des Stadtgebietes Fulda.
68. Nr. 2000/290 — Lohnstarifvertrag vom 14. 2. 1964 für die Betriebsabteilung Bekleidung innerhalb der Gemeinde Fließen.
69. Nr. 2000/291 — Lohnstarifvertrag vom 14. 2. 1964 für die Betriebsabteilung Bekleidung innerhalb der Stadtgebiete Hünfeld und Schlüchtern.
Zu 67. bis 69. betr. Gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Val. Mehler AG., Fulda.
Zu 67. bis 69. Tarifvertragsparteien:
Val. Mehler AG., Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.
70. Nr. 2002/37 — Schlichtungsordnung vom 10. 12. 1963 für die Rauchwaren- und Pelzwirtschaft in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgebervereinigung der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
71. Nr. 2100/414 — Tarifvertrag vom 22. 4. 1963 zur Regelung der Auslösung für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe in der Bundesrepublik.
72. Nr. 2100/415 — Tarifvertrag vom 19. 12. 1963 zur Ergänzung des Lohnausgleich-Tarifvertrages vom 10. 8. 1962 (Weitergeltung der Lohnausgleichetabelle).
73. Nr. 2100/416 — Rahmentarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten vom 27. 1. 1964.
74. Nr. 2100/417 — Rahmentarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister vom 27. 1. 1964.
75. Nr. 2100/422 — Tarifvertrag vom 20. 2. 1964 zur Änderung des Anhangs 1 (Lehrlinge und Anlernlinge) des Bundesrahmentarifvertrages vom 10. 8. 1962.
76. Nr. 2100/423 — Tarifvertrag vom 7. 2. 1964 zur Ausführung des Tarifvertrages über die Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen vom 15. 3. 1963 (Lohnerhöhung).
Zu 71. bis 76. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.

77. **Nr. 2100/418** — Rahmentarifvertrag für die techn. und kaufm. Angestellten vom 27. 1. 1964.
78. **Nr. 2100/419** — Rahmentarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister vom 27. 1. 1964.
Zu 77. u. 78. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
79. **Nr. 2100/420** — Rahmentarifvertrag für die techn. und kaufm. Angestellten vom 27. 1. 1964, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, dem Verband Deutscher Techniker, Essen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover (GEDAG).
80. **Nr. 2100/421** — Rahmentarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister vom 27. 1. 1964, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband Deutscher Techniker, Essen (GEDAG).
Zu 72. bis 80. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 71. bis 80. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
81. **Nr. 2100/424** — Tarifvertrag vom 21. 2. 1964 zur Ausführung des Lohntarifvertrages für das Bauten- und Eisenschutzgewerbe vom 23. 4. 1963 (Lohntabelle).
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, Bundesfachgruppe Eisenanstrich und Entrostung im Hauptverband des Deutschen Malerhandwerks, Frankfurt/M., sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie — Bundesfachabteilung Bauten- und Eisenschutz —, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
82. **Nr. 2100/425** — Tarifvertrag vom 3. 4. 1964 zur Ausführung des Lohntarifvertrages für das Naßbaggergewerbe in der Bundesrepublik vom 17. 4. 1963 (Lohntabelle).
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Hamburg 11, Kleine Johannisstr. 6—8, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.
83. **Nr. 2102a/27** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1964 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für das Glaserhandwerk im Lande Hessen vom 21. 2. 1957 (Urlaub).
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks für Hessen und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen.
84. **Nr. 2102d/16** — Tarifvertrag vom 28. 1. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk in der Bundesrepublik vom 30. 4. 1962 (Urlaub).
Tarifvertragsparteien:
Zentralinnungsverband des deutschen Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks und Gewerkschaft Holz, Hauptvorstand sowie Gewerkschaft Leder, Hauptverwaltung.
85. **Nr. 2102e/26** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1963 betr. Ortsklassenregelung für das Dachdeckerhandwerk im Kreis Biedenkopf.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Hessen und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen.
86. **Nr. 2203/93** — Rahmentarifvertrag vom 22. 7. 1963 für die Arbeiter und Angestellten.
87. **Nr. 2203/94** — Tarifvertrag vom 22. 7. 1963 über die Verhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge (Mantelbestimmungen).
Zu 86. u. 87. betr. Arbeitnehmer in Versorgungs- und Verkehrsunternehmen der Gruppe Hessen.
Zu 86. u. 87. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
88. **Nr. 2400/150** — Lohntarifvertrag vom 30. 1. 1964 für die in den Auslieferungslagern (Zigaretten-Frischdiensten) der Firma Reemtsma, Hamburg, in der Bundesrepublik und West-Berlin beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
89. **Nr. 2400/151** — Gehaltstarifvertrag vom 14. 1. 1964 für die in den Auslieferungslagern (Zigaretten-Frischdienstlagern) und Verkaufsbüros der Firma Reemtsma, Hamburg, in der Bundesrepublik und West-Berlin beschäftigten kaufm. Angestellten.
90. **Nr. 2400/153** — Gehaltstarifvertrag vom 14. 1. 1964 für die in der Hauptverwaltung, den Werken, im Freihafen und in den Verkaufsdirektionen in der Bundesrepublik der Firma Reemtsma beschäftigten kauf. und techn. Angestellten.
Zu 89. u. 90. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
Zu 88. bis 90. Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
91. **Nr. 2400/152** — Lohntarifvertrag vom 5. 2. 1964 für die in den Auslieferungslagern der Firma BAT Cigaretten-Fabriken GmbH in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
BAT Cigaretten-Fabriken GmbH, Hamburg 36, Esplanade 39, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
92. **Nr. 2403/29** — Tarifvertrag vom 11. 3. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 14. 6. 1963 (Urlaub).
93. **Nr. 2403/30** — Tarifvertrag vom 11. 3. 1964 zur Änderung des Gehalts- und Lohntarifvertrages vom 14. 6. 1963 (Lohnausgleich infolge Arbeitszeitverkürzung).
Zu 92. u. 93. betr. Arbeitnehmer des hessischen Kohlenhandels.
Zu 92. u. 93. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Kohlenhändler e. V., Frankfurt/M., Börse, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
94. **Nr. 2500/83** — Manteltarifvertrag vom 12. 12. 1963 für die Arbeitnehmer der Firma Uhren-Weiss AG, Frankfurt/M., in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Firma Uhren-Weiss AG, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
95. **Nr. 2500/84** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 1. 1964 für die Angestellten und Lehrlinge.
96. **Nr. 2500/85** — Lohntarifvertrag vom 20. 1. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
Zu 95. u. 96. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels in den Landkreisen Limburg und Oberlahn.
Zu 95. u. 96. Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg — Oberlahn e. V. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.
97. **Nr. 2500/86** — Manteltarifvertrag vom 4. 2. 1964.
98. **Nr. 2500/87** — Tarifvertrag vom 4. 2. 1964 betr. Zusatzurlaub.
99. **Nr. 2500/88** — Tarifvertrag vom 4. 2. 1964 zur Ergänzung des Gehaltstarifvertrages vom 11. 10. 1963 (Spesensätze, Sozialzulagen).
100. **Nr. 2500/89** — Tarifvertrag vom 4. 2. 1964 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages vom 11. 10. 1963 (Spesensätze, Sozialzulagen).
Zu 97. bis 100. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
101. **Nr. 2500/90** — Manteltarifvertrag vom 4. 2. 1964.
102. **Nr. 2500/91** — Tarifvertrag vom 4. 2. 1964 betr. Zusatzurlaub.
103. **Nr. 2500/92** — Tarifvertrag vom 4. 2. 1964 zur Ergänzung des Gehaltstarifvertrages vom 11. 10. 1963 (Spesensätze, Sozialzulagen).

104. **Nr. 2500/93** — Tarifvertrag vom 4. 2. 1964 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages vom 11. 10. 1963 (Spesensätze, Sozialzulagen).
Zu 101. bis 104. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
105. **Nr. 2500/94** — Manteltarifvertrag vom 4. 2. 1964.
106. **Nr. 2500/95** — Tarifvertrag vom 4. 2. 1964 betr. Zusatzurlaub.
107. **Nr. 2500/96** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 10. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge.
108. **Nr. 2500/97** — Tarifvertrag vom 4. 2. 1964 zur Ergänzung des Gehaltstarifvertrages vom 11. 10. 1963 (Spesensätze, Sozialzulagen).
Zu 105. bis 108. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/M., sowie dem Verband der weiblichen Angestellten, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 97. bis 108. betr. Arbeitnehmer des hessischen Einzelhandels.
Zu 97. bis 108. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
109. **Nr. 2501b/177** — Protokollnotiz vom 7. 3. 1963 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Konsumgenossenschaften vom 8. 12. 1960 (evtl. Änderung der Urlaubsstaffel für Hessen und Rheinland-Pfalz).
Tarifvertragsparteien:
Zentrale Tarifgemeinschaft deutscher Konsumgenossenschaften, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
110. **Nr. 2601/92** — Manteltarifvertrag vom 10. 1. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten der United Press International — Filiale Deutschland — in der Bundesrepublik und West-Berlin nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
United Press International (UPI), Filiale Deutschland, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
111. **Nr. 2702a/161** — Tarifvertrag vom 7. 11. 1963 über die Neuregelung der Gehälter, Zulagen und Lehrlingsvergütungen sowie zur Änderung des Manteltarifvertrages.
112. **Nr. 2702a/162** — Tarifvertrag vom 2. 12. 1963 zur Änderung des Mantel- und Gehaltstarifvertrages (Sterbегeld, Reisekosten).
Zu 111. u. 112. betr. Angestellte und Lehrlinge des privaten Versicherungsgewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 111. u. 112. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland, München, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
113. **Nr. 2702a/163** — Tarifvertrag vom 6. 1. 1964 über die Neuregelung der Gehälter und des Urlaubs sowie der Entgelte für die Angestellten und Lehrlinge des Versicherungsvermittlergewerbes in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Versicherungs-Generalagenten und -Vertreter Hamburg e. V. und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover (GEDAG).
114. **Nr. 2702c-1/197** — Fünfter Tarifvertrag vom 25. 6. 1963 zur Änderung des BAT.
115. **Nr. 2702c-1/198** — Ergänzungstarifvertrag zum Dritten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 22. 7. 1963 (Manteländerung § 48).
116. **Nr. 2702c-1/199** — Tarifvertrag vom 3. 12. 1963 zur Ergänzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 (Vergütungen für das Krankenpflegepersonal).
117. **Nr. 2702c-1/200** — Tarifvertrag vom 23. 8. 1963 für die Angestellten über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen.
118. **Nr. 2702c-1/201** — Tarifvertrag vom 25. 9. 1963 zur Änderung der Anlage zum Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aller Arbeitnehmer vom 30. 10. 1961.
119. **Nr. 2702c-1/202** — Tarifvertrag v. 25. 9. 1963 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- u. Hinterbliebenenversorgung aller Arbeitnehmer vom 30. 10. 1961 (Verzeichnis im § 2).
120. **Nr. 2702c-1/203** — Sechster Tarifvertrag vom 3. 12. 1963 zur Änderung und Ergänzung des BAT mit Anlage 1b für das Krankenpflegepersonal.
121. **Nr. 2702c-1/204** — Tarifvertrag vom 3. 12. 1963 über die Erhöhung der Vergütungen für die Lehrlinge.
zu 114. bis 121. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik.
Zu 114. bis 121. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
122. **Nr. 2702c-2/108** — Tarifvertrag vom 6. 6. 1963 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Lehrlinge.
123. **Nr. 2702c-2/109** — Tarifvertrag vom 1. 8. 1963 über die Erhöhung der Lehrlingsvergütungen.
124. **Nr. 2702c-2/110** — Tarifvertrag vom 2. 12. 1963 zur Änderung des BAT (Arbeitszeitverkürzung).
125. **Nr. 2702c-2/111** — Tarifvertrag vom 2. 12. 1963 zur Änderung des BAT (Jubiläumsdienstzeit, Tätigkeitsmerkmale).
Zu 122. bis 125. betr. Angestellte und Lehrlinge der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik.
Zu 122. bis 125. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen in Köln und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
126. **Nr. 2702c-5/108** — Tarifvertrag vom 12. 8. 1963 zur Übernahme von Tarifverträgen für die Angestellten und Lehrlinge der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften, Bochum, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V., Bonn.
127. **Nr. 2702c-6a/403** — Tarifvertrag Nr. 111 vom 25. 2. 1964. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1.
128. **Nr. 2702c-6a/404** — Tarifvertrag Nr. 111 vom 25. 2. 1964. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Kaiserplatz 15.
129. **Nr. 2702c-6a/405** — Tarifvertrag Nr. 111 vom 25. 2. 1964. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
130. **Nr. 2702c-6a/406** — Tarifvertrag Nr. 111 vom 25. 2. 1964. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldtstr. 7.
131. **Nr. 2702c-6a/407** — Tarifvertrag Nr. 111 vom 25. 2. 1964. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstr. 59.
Zu 127. bis 131. betr. 7. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages (MTAng.) (Tätigkeitsmerkmale).
132. **Nr. 2702c-6a/408** — Tarifvertrag Nr. 112 vom 25. 2. 1964. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
133. **Nr. 2702c-6a/409** — Tarifvertrag Nr. 112 vom 25. 2. 1964. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
134. **Nr. 2702c-6a/410** — Tarifvertrag Nr. 112 vom 25. 2. 1964. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
135. **Nr. 2702c-6a/411** — Tarifvertrag Nr. 112 vom 25. 2. 1964. abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.

136. **Nr. 2702c-6a/412** — Tarifvertrag Nr. 112 vom 25. 2. 1964, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 132. bis 136. betr. Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 102 vom 5. 9. 1963 (Manteländerung).
Zu 127. bis 136. betr. Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.
Zu 127. bis 136 Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
137. **Nr. 3001/962** — Tarifvertrag vom 9. 10. 1963 über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL für die Arbeiter der Länder in der Bundesrepublik.
138. **Nr. 3001/963** — Tarifvertrag vom 9. 10. 1963 für die Arbeiter des Landes Hessen zur Ergänzung des vorstehend genannten Tarifvertrages.
Zu 137. u. 138. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
139. **Nr. 3001/967** — Anschlußtarifvertrag vom 20. 12. 1963 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL für die Arbeiter der Länder in der Bundesrepublik vom 9. 10. 1963.
140. **Nr. 3001/968** — Anschlußtarifvertrag vom 20. 12. 1963 für die Arbeiter des Landes Hessen zur Übernahme des Tarifvertrages vom 9. 10. 1963 zur Ergänzung des vorstehend genannten Tarifvertrages.
Zu 139. u. 140. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
141. **Nr. 3001/969** — Anschlußtarifvertrag vom 20. 12. 1963 für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschl. der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes zur Übernahme des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL vom 9. 10. 1963.
142. **Nr. 3001/970** — Anschlußtarifvertrag vom 20. 12. 1963 für die Arbeiter im Lande Hessen zur Übernahme des Tarifvertrages vom 9. 10. 1963 zur Ergänzung des vorstehend genannten Tarifvertrages.
Zu 141. u. 142. abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter e. V., Gesamtvorstand.
143. **Nr. 3001/971** — Anschlußtarifvertrag vom 20. 12. 1963 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL für die Arbeiter der Länder in der Bundesrepublik vom 9. 10. 1963.
144. **Nr. 3001/972** — Anschlußtarifvertrag vom 20. 12. 1963 für die Arbeiter des Landes Hessen zur Übernahme des Tarifvertrages vom 9. 10. 1963 zur Ergänzung des vorstehend genannten Tarifvertrages.
Zu 143. u. 144. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
Zu 137. bis 144. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
145. **Nr. 3001/964** — Anschlußtarifvertrag vom 28. 11. 1963 zur Übernahme des Fünften Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G vom 25. 10. 1963 (Manteländerungen).
146. **Nr. 3001/965** — Anschlußtarifvertrag vom 28. 11. 1963 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 4. 7. 1963 zur Ergänzung des Bundeslohntarifvertrages Nr. 11 vom 17. 5. 1963.
147. **Nr. 3001/966** — Anschlußtarifvertrag vom 28. 11. 1963 zur Übernahme des Zweiten Tarifvertrages vom 25. 10. 1963 zur Ergänzung des Bundeslohntarifvertrages Nr. 11.
Zu 145. bis 147. betr. Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
Zu 145. bis 147. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, Kessel.
148. **Nr. 3001a/616** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1963 zur Ergänzung der Tarifverträge über die Entgelte für die Lehrlinge des Bundes sowie für die Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 18. 5. 1963 (Gewährung von Zuschlägen gem. § 29 MTL an Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge).
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
149. **Nr. 3001/973, 3001a/617** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1963 über die Eingruppierung der Angestellten, die an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen beschäftigt werden (Ergänzung der Anlage 1a zum BAT).
150. **Nr. 3001/974, 3001a/618** — Tarifvertrag vom 13. 1. 1964 über die Eingruppierung der Angestellten im Erziehungsdienst (Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT).
Zu 149. u. 150. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
151. **Nr. 3001/975, 3001a/619** — Anschlußtarifvertrag vom 25. 2. 1964 zur Übernahme des 7. Tarifvertrages vom 10. 10. 1963 und des 8. Tarifvertrages vom 17. 10. 1963 zur Änderung des BAT (u. a. Tätigkeitsmerkmale, Arbeitszeitverkürzung), abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V., Bundesvorstand.
Zu 149. bis 151. betr. Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Bundesrepublik.
Zu 149. bis 151. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
152. **Nr. 3002a/170** — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 12. 2. 1964 für die Privatkrankenanstalten im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Privatkrankenanstalten in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.
153. **Nr. 3004/183** — Manteltarifvertrag vom 24. 1. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Union der Filmschaffenden, München.
154. **Nr. 3004/184** — Manteltarifvertrag vom 24. 1. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Tonmeister.
155. **Nr. 3004/185** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 1. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge.
Zu 154. u. 155. abgeschlossen mit der Deutschen Union der Filmschaffenden, München, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 153. bis 155. betr. Arbeitnehmer bei technischen Betrieben in Film und Fernsehen (Film- und Fernseh-Atelierbetriebe, Synchronisations-Studios und Kopierbetriebe) in der Bundesrepublik und West-Berlin.
156. **Nr. 3004/186** — Lohnstarifvertrag vom 24. 1. 1963 für die in Film- und Fernseh-Atelierbetrieben sowie Synchronisations-Studios in der Bundesrepublik und West-Berlin beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
157. **Nr. 3004/187** — Lohnstarifvertrag vom 24. 1. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Filmkopierbetriebe in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 156. u. 157. abgeschlossen mit der Deutschen Union der Filmschaffenden, München.
Zu 153. bis 157. Tarifvertragsparteien:
Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V., Berlin, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
Wiesbaden, 15. 4. 1964

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I b — 2607**

533

Druckgasverordnung (DGVO);

Füllen ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben;
hier: Behälter der Deutschen Bundeswehr und Behälter, die zur Bordausrüstung ausländischer, in der deutschen zivilen Luftfahrt eingesetzter Flugzeugtypen gehören — DGA 71/63 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 6. Sitzung nachstehenden Beschluß — DGA 71/63 vom 18. 1. 1963 — gefaßt:

I

„Füllunternehmen kann durch die nach Landesrecht zuständige Behörde¹⁾ die Genehmigung nach § 7 Druckgasverordnung — DGVO — erteilt werden, Flaschen für verdichtete und verflüssigte Gase und für unter Druck gelöste Azetylen mit ausländischen Kennzeichen und Prüfstempeln, die entweder

- a) sich im Besitz der Deutschen Bundeswehr befinden und ausschließlich in deren Bereich verwendet werden, oder
- b) zur Bordausrüstung in der deutschen zivilen Luftfahrt eingesetzter Flugzeugtypen gehören, zu füllen.

Die Genehmigung soll unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:

1 Die Erlaubnis gilt nur für Flaschen, die aus einem der OECD angeschlossenen Länder²⁾ stammen und durch ihre Kennzeichnung als im Ausland zugelassen ausgewiesen sind.

Bei Flaschen für gelöstes Azetylen gilt die Erlaubnis nur für Flaschen aus den USA mit der Typenbezeichnung I CC 8, wenn durch die unter Nr. 3 geforderte Prüfung nachgewiesen ist, daß sie mit einer von der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem als zuverlässig bezeichneten porösen Masse gefüllt sind.

2 Flaschen müssen in der Ursprungskennzeichnung oder als ergänzende Kennzeichnung eingestempelt folgende Kennzeichen tragen:

Bezeichnung des einzufüllenden Gases.
ferner:

Flaschen für verdichtete Gase:
zulässiger höchster Überdruck der Füllung
bei 15° C in kg/cm²

Flaschen für verflüssigte Gase:
Prüfdruck in kg/cm²,
Leergewicht nach Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 TG
(jedoch ohne Schutzkappe) in kg,
zulässiges Höchstgewicht der Füllung in kg

Flaschen für gelöstes Azetylen:
Typenbezeichnung „ICC 8“,
Fertiggewicht der Flasche in kg (vgl. Ziffer 16 TG),
zulässiges Höchstgewicht der Azetylenfüllung in kg
(0,117 kg/l Rauminhalt der Flasche; z. B. 6,4 kg
bei 55-l-Flaschen)

Die Gasbezeichnung muß außerdem auf der Flasche in deutscher, haltbarer Farbbeschriftung wiedergegeben sein.

Bei der Umrechnung des Fertiggewichtes der Flaschen für gelöstes Azetylen aus dem auf der Flasche angegebenen amerikanischen Kennwert darf das darin ausgewiesene Gewicht der Azetonfüllung nicht geändert werden.

3 Die Flaschen müssen durch einen Sachverständigen der technischen Überwachung³⁾ nachstehenden Prüfungen unterzogen worden sein:

- 3.1 Flaschen für alle Gase einer Prüfung der ausländischen Kennzeichen und der Prüfzeichen, die den Behälter als im Ausland zugelassen ausweisen, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Bestimmung der ergänzenden Kennzeichnung gemäß Nummer 2, soweit die ausländische Kennzeichnung unvollständig oder nicht eindeutig ist. Bei Flaschen für Azetylen muß die richtige Bestimmung des ein-

gestempelten Fertiggewichtes und des zulässigen Azetylen-gewichtes nachgeprüft worden sein (vgl. Nummer 2).

- 3.2 Flaschen für alle Gase einer Prüfung des äußeren Zustandes der Flaschen und ihrer Ausrüstung⁴⁾.

- 3.3 Flaschen für verdichtete und verflüssigte Gase einer inneren Untersuchung und einer Wasserdruckprüfung mit einem Prüfdruck, der in der Regel bei verdichteten Gasen das 1,5fache des auf der Flasche eingestempelten Überdrucks der Füllung beträgt und bei verflüssigten Gasen dem eingestempelten Prüfdruck entspricht; Flaschen für verflüssigte Gase außerdem einer Prüfung des Leergewichtes nach Ziffer 15 Abs. 1 Nummer 4 TG.

- 3.4 Flaschen für gelöstes Azetylen einer Prüfung der porösen Masse nach besonderer Anweisung (vgl. Ziffer 2a.3 der Allgemeinen Ausnahme von dem § 5 (1) der DGVO betr. „Füllung ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben“ vom 15. 12. 58 — DGA 834 58 (Bek. des BMA vom 7. 1. 59; Arbsch.) H. 2/1959, S. 30) sowie einer Prüfung auf vollständige Füllung mit poröser Masse.

Zum Nachweis der Prüfung und des befriedigenden Ergebnisses müssen die Flaschen eingestempelt den Zeitpunkt der Prüfung (Monat, Jahr) und den nichtamtlichen Stempel der technischen Überwachungsorganisation, welcher der Sachverständige angehört⁵⁾, tragen.

4 Der Zeitpunkt der Prüfung nach Nummer 3 muß innerhalb der in der Ziffer 25 TG festgesetzten Fristen liegen. Nach Ablauf der Frist muß die Flasche vor der erneuten Füllung fristgerecht der wiederkehrenden Prüfung in dem in Nummer 3.2 bis Nummer 3.4 festgelegten Umfang — mit Ausnahme der Prüfung der porösen Masse — unterzogen und zum Nachweis der Prüfung mit dem Prüfdatum und dem nichtamtlichen Prüfstempel des Sachverständigen versehen worden sein.

5 Zum Füllen dürfen nur geeignete Übergangsstücke verwendet werden.

6 Flaschen für verdichtete Gase dürfen nur bis zu dem auf der Flasche eingestempelten zulässigen höchsten Überdruck der Füllung bei 15° C in kg/cm² (vgl. Nummer 2) gefüllt werden.

7 Für das Füllen von Flaschen für verflüssigte Gase gilt Ziffer 31 Absatz 4 TG. Die Flaschen dürfen nur bis zu dem eingestempelten zulässigen Höchstgewicht der Füllung in kg (vgl. Nummer 2) gefüllt werden.

8 Bei Flaschen für gelöstes Azetylen (Type I CC 8) muß vor dem Füllen das Gewicht der Flasche im Anlieferungszustand festgestellt werden. Bleibt das festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichtes des in der Flasche noch vorhandenen Azetylens um mehr als 0,02 kg je 1,0 l Rauminhalt hinter dem auf der Flasche angegebenen Fertiggewicht zurück, so darf die Flasche erst nach Ergänzung des Lösungsmittels (Azeton) mit Azetylen gefüllt werden.

Beim Füllen der Flasche darf das Gewicht der Azetylenfüllung das auf der Flasche eingestempelte zulässige Höchstgewicht (z. B. 6,4 kg bei einer 55-l-Flasche) nicht überschreiten.

9 In allen Fällen dürfen Flaschen mit ausländischen Kennzeichen nur von unterwiesenem Personal und nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Beauftragten des Betriebes gefüllt werden⁶⁾.

II

Abweichend von der Regelung unter I dürfen Flaschen im Besitz der Deutschen Bundeswehr bis 31. 12. 64 auch unter Zugrundelegung der Allgemeinen Ausnahme von dem § 5 (1) der DGVO betr. „Füllung ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben“ vom 15. 12. 58 — DGA 834/58 — (Bek. des BMA vom 7. 1. 59; Arbsch. H. 2/1959, S. 30) gefüllt werden.

III

Nach dem 31. 12. 64 ist die Allgemeine Ausnahme von dem § 5 (1) der DGVO betr. „Füllung im Besitz der Deutschen

¹⁾ In Hessen: Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, Wiesbaden.

²⁾ OECD-Länder: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Großbritannien, Nordirland, USA.

³⁾ In Hessen: Der Sachverständige des örtlich zuständigen Technischen Überwachungsamtes.

⁴⁾ Bei Flaschen mit Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung (Sicherheitsventilen, Schmelzsicherungen und dergl.) erstreckt sich die Prüfung auch auf den ordnungsmäßigen Zustand und auf die Dichtheit dieser Einrichtungen beim höchstmöglichen Betriebsdruck.

⁵⁾ Fachteil „Arbeitsschutz“ des Bundesarbeitsblattes.

⁶⁾ Die allgemeine Verpflichtung des Füllbetriebes, sich vor jeder Füllung von Behältern für verdichtete und verflüssigte Gase von dem ordnungsmäßigen äußeren Zustand der Behälter und ihrer Ausrüstung zu überzeugen, gilt für ausländische Behälter in besonderem Maße.

Bundeswehr befindlicher Stahlflaschen für Sauerstoff, Stickstoff, Kohlensäure und Azetylen mit amerikanischen Kennzeichen" vom 22. 12. 58 — DGA 833/58 — (Bek. des BMA vom 13. 1. 59; Arbsch. H 2/1959, S. 32) nicht mehr anzuwenden."

*

Die Regierungspräsidenten, Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Technischen Überwachungsämter haben entsprechende Weisung erhalten.
Wiesbaden, 26. 2. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb.-Nr. 00/4982/64

StAnz. 19/1964 S. 608

534

Druckgasverordnung (DGVO);

hier: Höchstzulässiges Füllgewicht für Propan- und Butanflaschen — Anlage zu Ziffer 23 Absatz 2 und Ziffer 31 Absatz 2 der Technischen Grundsätze — DGA 1001/63 —

Bezug: StAnz. 1962 S. 985 — Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze (Ziffern 9, 16, 23 und 31) —

Zu der Frage, ob die in der Anlage zu Ziffer 23 Absatz 2 und Ziffer 31 Absatz 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung genannten höchstzulässigen Füllgewichte für Propan und Butan auch für sogenannte „Haushaltsflaschen“ gelten, hat der Deutsche Druckgasausschuß in seiner 9. Sitzung folgenden Beschluß — DGA 1001/63 vom 6. 11. 1963 — gefaßt:

„Die in der Anlage zu Ziffer 23 Absatz 2 und Ziffer 31 Absatz 2 der Technischen Grundsätze (in der Fassung DGA 22/62 vom 8. 1. 1962; Arbsch. H. 3/1962 S. 50) genannten höchstzulässigen Füllgewichte für:

Propan (0,425 kg/l) und
Butan (0,49 kg/l)

gelten für alle Behälter. U. a. sind die in der Ziffer 9 der „Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und in Gaststätten jeder Art“ (in der Fassung DGA 253/49 vom 25. 10. 1949; BWMBL. 1949 S. 20) angegebenen Werte nicht mehr anzuwenden.“

*

Ich mache den Beschluß, nach dem zu verfahren ist, gemäß § 3 Abs. 1 der Druckgasverordnung bekannt.

Wiesbaden, 24. 2. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb. Nr. 006288/64

StAnz. 19/1964 S. 609

535

Druckgasverordnung (DGVO);

hier: Anschweißen von Füßen, deren oberer Rand ausgespart ist — DGA 1002/63 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 9. Sitzung nachstehenden Beschluß vom 6. 11. 1963 — DGA 1002/63 — gefaßt:

„Der Beschluß DGA 264/63 vom 5. 4. 1963 betreffend „Anschweißen von Füßen, deren oberer Rand ausgespart ist“ (vgl. StAnz. 1963 S. 1280) wird durch folgende Übergangsregelung ergänzt:

Die im Gebrauch befindlichen Flaschen für Propan und Butan, bei denen nicht alle vorhandenen Fußstege jeweils auf ganzer Länge angeschweißt sind, dürfen bis zur nächsten regelmäßigen Nachprüfung (Ziffer 25 TG), jedoch nicht länger als bis zum 31. 12. 1967 unverändert verwendet werden.

Nach Ablauf der Frist müssen alle 6 Stege jeweils auf ganzer Länge angeschweißt sein; bei Flaschen bis etwa 15 l Rauminhalt genügt es, wenn drei auf dem Umfang gleichmäßig verteilte Stege angeschweißt und die bisher nicht angeschweißten Stege entfernt sind.“

Wiesbaden, 24. 2. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb. Nr. 006289/64

StAnz. 19/1964 S. 609

536

Druckgasverordnung (DGVO);

hier: Füll- und Kontrollwägung von Fässern für verflüssigte Gase auf derselben Waage — DGA 1003/63 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 9. Sitzung nachstehenden Beschluß vom 6. 11. 1963 — DGA 1003/63 — gefaßt:

„Füllbetrieben, die nur gelegentlich Fässer für verflüssigte Gase füllen, kann auf Antrag durch die nach Landesrecht zuständige Behörde*) nach § 7 Druckgasverordnung die Ausnahme genehmigung erteilt werden, abweichend von Ziffer 31 Absatz 4 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung die Füllwägung und die Kontrollwägung von Fässern auf derselben Waage vorzunehmen.

Die Genehmigung soll unter folgenden Bedingungen erteilt und mit folgenden Auflagen versehen werden:

1 Bedingungen

1.1 Die Waage muß geeicht sein.

1.2 Zu Beginn jeder Schicht, in der Fässer gefüllt werden sollen, muß durch einen schriftlich bestellten Angehörigen des Füllbetriebes mittels geeichter Gewichte die richtige Anzeige der Waage beim ungefähren Gewicht eines gefüllten Fasses kontrolliert worden sein.

1.3 Zeigt die Nachprüfung nach Nummer 1.2 einen Fehler von mehr als $\pm 0,5\%$, so darf die Waage zur Füll- und Kontrollwägung von Fässern erst wieder nach erneuter Eichung benutzt werden.

2 Auflagen

2.1 Über die Prüfung der Waage nach Nummer 1.2 ist Buch zu führen unter Angabe des Datums, der aufgesetzten geeichten Gewichte und des angezeigten Gewichtes.

2.2 Zwischen der Füll- und Kontrollwägung ist nach Abrollen des Fasses von der Waage die Nullstellung der Waage zu prüfen.

2.3 Füll- und Kontrollwägung dürfen nicht in einer Hand liegen.

2.4 Über das Füllen ist unter Angabe des Datums, der Herstellungsnummer des Fasses, des eingestempelten Leergewichtes (Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 TG), des zulässigen Höchstgewichtes der Füllung (Ziffer 16 Absatz 1 Nummer 11 TG), des angezeigten Gewichtes bei der Füllung, des angezeigten Gewichtes bei der Kontrollwägung Buch zu führen. Die Gewichtsangaben des gefüllten Fasses bei der Füll- und Kontrollwägung sind jeweils von dem Betriebsangehörigen, der die Wägung durchgeführt hat, abzuzeichnen.

2.5 Die Aufzeichnungen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.4 sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Genehmigung soll auf zwei Jahre befristet werden.“

*) Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 25. 2. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb. Nr. 006304/64

StAnz. 19/1964 S. 609

537

Druckgasverordnung (DGVO);

hier: Änderung der Technischen Grundsätze (Ziffer 12); Behälterarmaturen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase — DGA 1004/63 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 9. Sitzung nachstehenden Beschluß vom 6. 11. 1963 — DGA 1004/63 — zur Änderung der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase — TG — gefaßt:

„Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt geändert:

In Ziffer 12 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

(3) An sämtlichen Armaturen einschließlich der Druckminderer der Behälter für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen fett- und ölhaltige Dicht- und

Schmiermittel sowie brennbare Stoffe (z. B. Hanf) als Dichtmittel*) nicht verwendet werden."

Ich mache den Beschluß gemäß § 3 Abs. 1 der Druckgasverordnung bekannt.

*) Zum Eindichten von Gasflaschenventilen in Sauerstoffflaschen geeignet sind z. B. Stanniolkapseln, Graphitpasten und das Verzinnen der Gewinde.

Wiesbaden, 25. 2. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb. Nr. 006305/64

StAnz. 19/1964 S. 609

538

Druckgasverordnung (DGVO);

hier: Änderung der Technischen Grundsätze (Ziffer 15); Kennzeichnung der Behälter — Eigentümerkennzeichen — DGA 1005/63 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 9. Sitzung nachstehenden Beschluß vom 6. 11. 1963 — DGA 1005/63 — zur Änderung der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase — TG — gefaßt:

„Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt geändert:

In Ziffer 15*) Absatz 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

2. auf Verlangen des Eigentümers zum Nachweis seines Eigentumsrechtes:**)

Name oder Firma des Eigentümers,

Nummer, die der Eigentümer dem Behälter gibt;“

Ich mache den Beschluß gemäß § 3 Abs. 1 der Druckgasverordnung bekannt.

*) Siehe Beschluß DGA 240/53 vom 20. 3. 53 (BarbBl. S. 336).

**) Dem Sachverständigen obliegt die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse nicht.

Wiesbaden, 25. 2. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb. Nr. 006310/64

StAnz. 19/1964 S. 610

539

Druckgasverordnung (DGVO);

hier: Änderung der Technischen Grundsätze (Ziffer 3); Betrieb ortsveränderlicher Druckgasbehälter bei tiefen Temperaturen — DGA 1006/63 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 9. Sitzung nachstehenden Beschluß vom 6. 11. 1963 — DGA 1006/63 — zur Änderung der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase — TG — gefaßt:

„I Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt ergänzt:

1 Der Ziffer 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

(4) Die Werkstoffe müssen den beim Betrieb der Behälter möglichen mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen genügen; insbesondere müssen die Werkstoffe bei einer Temperatur von — 20° C und erforderlichenfalls darüber hinaus bis zu der niedrigsten Betriebstemperatur eine genügende Kerbschlagzähigkeit*) aufweisen, um einen spröden Bruch unter normalen Verhältnissen auszuschließen.

2 Der Ziffer 34 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

(6) Die Behälter sind bei Frost mit besonderer Vorsicht zu verladen und zu befördern; sie sind insbesondere vor Stößen zu bewahren.

II Übergangsbestimmungen

Behälter, die sich im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ergänzung der Ziffer 3 TG durch den Absatz 4 im Verkehr befinden, fertiggestellt sind oder sich in der Fertigung befinden,

*) Sofern nicht höhere Werte bestimmt oder in dem Werkstoffgutachten des Sachverständigen angegeben sind, ist für Stahlbehälter als Richtwert für die Kerbschlagzähigkeit ein Wert von 3,5 kgm/cm² (Mittelwert aus 3 DVM- oder DVM-ähnlichen Querproben) anzusehen.

den und die den bisher geltenden Bestimmungen der Ziffern 3 bis 8 TG entsprechen, dürfen weiterhin betrieben werden."

Ich mache den Beschluß gemäß § 3 Abs. 1 der Druckgasverordnung bekannt.

Wiesbaden, 26. 2. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb. Nr. 006311 64

StAnz. 19/1964 S. 610

540

Druckgasverordnung (DGVO);

hier: Schutzkappen nach DIN 4667 — DGA 1010/63 —

Nach Ziffer 12 Absatz 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — sind zum Schutz der Gasflaschenventile Schutzkappen nach DIN 4667 vorgeschrieben. Die Norm DIN 4667, Blatt 1 (Ausgabe Januar 1944), bestimmt für Propan- und Butanflaschen, daß Schutzkappen der „Form B“ zu verwenden sind.

Zu der Frage, ob für Propan- und Butanflaschen statt der „Form B“ auch Schutzkappen ähnlich der Form A mit seitlichen Entgasungsöffnungen zulässig sind, hat der Deutsche Druckgasausschuß in seiner 9. Sitzung nachstehenden Beschluß — DGA 1010/63 vom 6. 11. 63 — gefaßt:

„Seitdem Gasflaschenventile für Propan- und Butanflaschen nicht mehr mit Berstscheiben ausgerüstet werden dürfen, ist die Notwendigkeit entfallen, Schutzkappen nach DIN 4667, Form B, zu verwenden. Es bestehen keine Bedenken, wenn zum Schutz dieser Ventile Schutzkappen Form A verwendet werden.“

Auch nach der vom Deutschen Druckgasausschuß dem Deutschen Normenausschuß empfohlenen Änderung der Norm DIN 4667 dürfen die im Betrieb befindlichen Schutzkappen der Form B weiterhin verwendet werden.“

Wiesbaden, 26. 2. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb. Nr. 006306/64

StAnz. 19/1964 S. 610

541

Druckgasverordnung (DGVO);

hier: Füllen ausländischer Behälter „Treibgastanks an Kraftfahrzeugen durchreisender Ausländer“ — DGA 1013/63 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 9. Sitzung nachstehenden Beschluß vom 6. 11. 1963 — DGA 1013/63 — gefaßt:

„Die einem Füllbetrieb erteilte Ausnahmegenehmigung im Sinne der Ziffer 46*) der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — kann dahin ergänzt werden, daß der Füllbetrieb auch ausländische Treibgastanks an Kraftfahrzeugen durchreisender Ausländer ohne Wägung und Kontrollwägung füllen darf. In der Ausnahmegenehmigung darf zugelassen werden, daß die ausländischen Treibgastanks auch dann befüllt werden dürfen, wenn ihr Prüfdruck abweichend von Ziffer 40 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage zu Ziffer 23 Absatz 2 und Ziffer 31 Absatz 2 TG weniger als 30 jedoch mindestens 25 kg/cm² beträgt.“

Die Genehmigung soll an folgende zusätzliche Bedingungen und Auflagen geknüpft werden:

1. Die Treibgastanks müssen

1.1 in einem der OECD angeschlossenen Länder hergestellt und nach Ausweis ihrer Kennzeichen und Prüfstempel in einem dieser Länder zugelassen sein,

1.2 zu einem im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeug gehören.

2. Das Füllpersonal muß in der Überprüfung ausländischer Treibgastanks und deren Kennzeichen eingehend unterwiesen sein.

3. Behälter, deren letzte Prüfung länger als 5 Jahre zurückliegt, dürfen nur gefüllt werden, wenn sie durch den Sachverständigen einer äußeren Untersuchung und einer Wasserdruckprüfung unterzogen worden sind. Der Behälter ist in diesem Falle vom Sachverständigen mit dem Prüfdatum und dem nichtamtlichen Prüfstempel zu versehen

*) vgl. StAnz. 31/1963 S. 878)

4. Der Anschlußstutzen der Füllarmatur muß das zur Füllpistole passende Gegengewinde (Außengewinde $1\frac{3}{4}$ —6 ACME-2G) haben.

5. Der Treibgastank muß mit einem Peilventil und einem Sicherheitsventil*) ausgerüstet sein.

6. Jedes Füllen eines Treibgastanks ausländischer Herkunft ist in eine laufend geführte Liste unter Angabe

des Datums,
des Kraftfahrzeugkennzeichens,
des Landes, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist,
und
des Datums der letzten Behälterprüfung

einzutragen.

Die Genehmigung soll auf zwei Jahre befristet werden.“

Die Regierungspräsidenten, Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Technischen Überwachungsämter haben entsprechende Weisung erhalten.

**) Die Sicherheitsventile der im Ausland zugelassenen Treibgastanks sind teilweise nur auf einen Öffnungsdruck von etwa 18 kg/cm² eingestellt.

Wiesbaden, 26. 2. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb. Nr. 006309/64

StAnz. 19/1964 S. 610

542

Druckgasverordnung (DGVO);

Berichtigung von Beschlüssen;

hier: DGA 141 — Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffer 40 bis 47) „Treibgastanks“ und

DGA 142 — Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffern 48 und 49) „Behälter für verdichtete Edelgase“

Der Deutsche Druckgasausschuß hat mich gebeten, folgende Berichtigungen zu den o. a. Beschlüssen bekannt zu geben: DGA 141/63 (Treibgastanks) — vgl. StAnz. 1963 S. 878

In Ziffer 42 Abs. 3 Nummer 4 Bedingung 2 ist zu streichen: „nach Absatz 3 Punkt 3“

DGA 142/63 (Behälter für verdichtete Edelgase) — vgl. StAnz. 1963 S. 1279

In Ziffer 49 Abs. 1 muß der Hinweis anstatt „vgl. § 4 Absatz 3 DGVO“, richtig „vgl. § 4 Absatz 2 DGVO“ heißen.

Wiesbaden, 11. 3. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb. Nr. 005383/64

StAnz. 19/1964 S. 611

543

Druckgasverordnung (DGVO);

hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffer 59-61) „Kragen für geschweißte Stahlflaschen“ — DGA 1012/63. —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 9. Sitzung nachstehenden Beschluß vom 6. 11. 1963 — DGA 1012/63 — zur Ergänzung der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase — TG — gefaßt:

„Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt „G Sondervorschriften“ wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

VII Kragen für geschweißte Stahlflaschen

Ziffer 59: Allgemeines

(1) Geschweißte Stahlflaschen für verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70° C, deren Flaschenventile einen Anschlußstutzen mit dem Gewinde $W 21,80 \times 1/14$ “ (rechts oder links) haben, dürfen zum Schutz der Ventile anstelle der Kappen nach DIN 4667 (Ziffer 12 Absatz 2) mit angeschweißten Kragen versehen sein. Der Kragen muß Ausnehmungen zum Tragen der Flasche haben. Mit Ausnahme der Typenbezeichnung sollen alle für die Flasche vorgeschriebenen eingestempelten Kennzeichen auf dem Kragen wiedergegeben sein*).

*) Die Kennzeichen können entweder unmittelbar in den Kragen eingestempelt (auch eingeprägt, eingestzt o. ä.) oder auf einem besonderen Kennzeichnungsschild, welches mit dem Kragen zu verbinden ist, wiedergegeben werden.

Ziffer 60: Ausführung der Kragen

(1) Der Kragen muß in seiner Ausführung und in den Abmessungen der aus der Anlage ersichtlichen Abbildung „Kragen für geschweißte Stahlflaschen“ entsprechen. Der Kragen darf am oberen Rand, an den Tragleisten und an der Aussparung für den seitlichen Anschlußstutzen keine scharfen Kanten haben.

(2) Alle Anschweißstege müssen jeweils auf ganzer Länge an den oberen Boden angeschweißt sein. Bei neuen Flaschen muß der Kragen vor der Behälterglühung angeschweißt werden. Beim Auswechseln beschädigter Kragen kann nach Stellungnahme des Sachverständigen auf eine Glühbehandlung verzichtet werden, wenn die Werkstoffe der Flaschen und des Kragens den Verzicht rechtfertigen.

Ziffer 61: Halsringe und Gasflaschenventile für Flaschen mit Kragen

(1) Die Halsringe an Flaschen mit Kragen dürfen keine Ringnut und kein Außengewinde $W 80 \times 1/11$ “ haben.

(2) Gasflaschenventile DIN 477, die in Flaschen mit Kragen eingeschraubt sind, müssen eine unverlierbar mit dem Ventil verbundene und gasdicht schließende Verschlußmutter aus Metall haben. Die Verschlußmutter müssen bei der Beförderung und Lagerung gefüllter Flaschen auf den Anschlußstutzen geschraubt sein.

(3) Gasflaschenventile mit seitlichen Anschlußstutzen müssen so eingesetzt sein, daß der seitliche Anschlußstutzen in der Mitte der Aussparung des Kragens (s. Anlage zu Ziffer 60) liegt.“

Ich mache den Beschluß, nach dem zu verfahren ist, gemäß § 3 Abs. 1 der Druckgasverordnung bekannt.

Wiesbaden, 26. 2. 1964

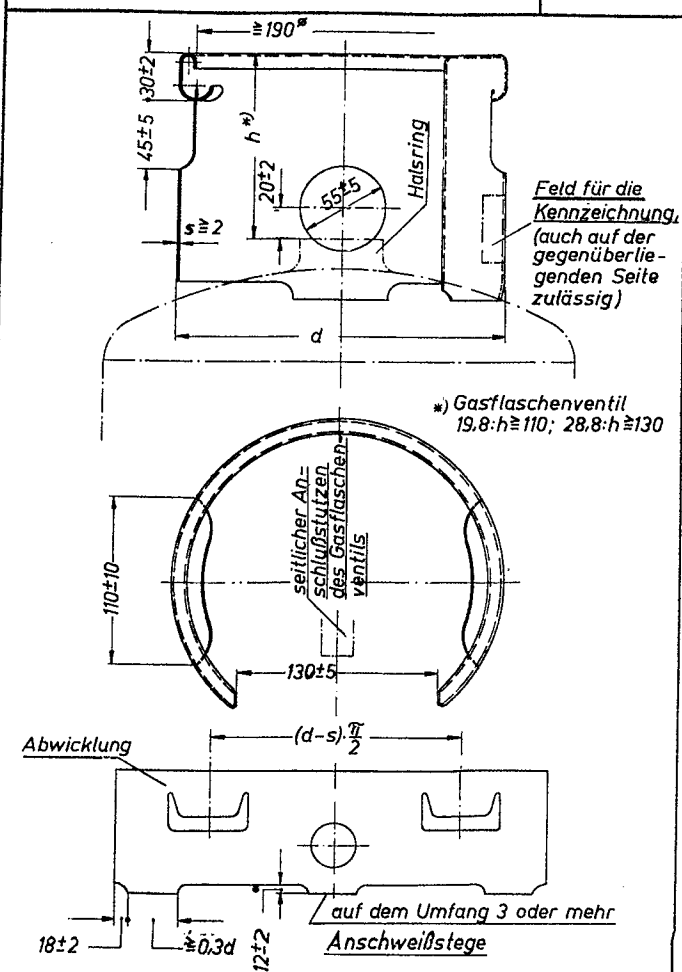
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb. Nr. 006308/64

StAnz. 19/1964 S. 611

Kragen für geschweißte Stahlflaschen

Abbildung zu Ziffer 60TG



544**Druckgasverordnung (DGVO);**

hier: Leergewicht nach Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 TG „fest verbundene Teile“ — DGA 1011/63 —

Zu der Frage, ob die bei CO₂-Flaschen für Feuerlöschgeräte verwendeten angeschraubten Halterungen als „fest verbundene Teile“ im Sinne der Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — anzusehen sind, hat der Deutsche Druckgasausschuß in seiner 9. Sitzung nachstehenden Beschluß — DGA 1011/63 vom 6. 11. 63 — gefaßt:

„Unter ‚fest verbundene Teile‘ im Sinne der Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 TG sind nur solche Teile zu verstehen, die mit der Flasche unlösbar, z. B. durch Schweißung, verbunden sind. Unlösbar verbundene Teile sind z. B. der Halsring und der Flaschenfuß, die in Ziffer 15 TG auch als Beispiele genannt sind. Eine lediglich angeschraubte Halterung gilt nicht als fest verbunden.“

Wenn das Gewicht der angeschraubten Halterung in der für das Füllen der Flasche wichtigen Leergewichtsangabe nach Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 TG enthalten wäre, würde eine Flasche, falls sie dem Füllwerk ohne Halterung angeliefert wird, möglicherweise um das Gewicht der Halterung

überfüllt. Die Folgen sind gerade bei kleinen Flaschen, wie sie bei Handfeuerlöschern üblich sind, ernsthaft bedenklich.“
Wiesbaden, 26. 2. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 Tgb. Nr. 006307 64

StAnz. 19/1964 S. 612

545**Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes**

Auf Grund des § 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. 5. 1955 (BGBl. I S. 202) i. d. F. vom 27. 6. 1960 (BGBl. I S. 453) und vom 21. 2. 1964 (BGBl. I S. 85) habe ich mit Erlaß vom 10. März 1964 — Ic — 5054 — bestimmt:

In den Fällen, in denen eine monatliche Beihilfe nach § 17a BVG von mehr als 1500,— DM in Frage kommen könnte, behalte ich mir die Zustimmung zur Entscheidung vor.

Die Zustimmung zur Entscheidung in den übrigen Fällen des § 17a BVG bleibt dem Landesversorgungsamt Hessen vorbehalten.

Wiesbaden, 16. 4. 1964

Der Hessische Minister

für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Ic — 5054

StAnz. 19/1964 S. 612

546**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung**

hier: Einrichtung der Hess. Revierförsterei Idstein im Hess. Forstamt Idstein

Auf Antrag der Stadt Idstein wurde durch Erlaß vom 28. 10. 1963, III f — I/2767 — 301.04 gemäß § 33 Abs. 2 und 3 Hess. Forstgesetz die Hessische Revierförsterei Idstein mit Wirkung vom 1. 5. 1964 neu eingerichtet. Die Revierförsterei umfaßt 672 ha Stadtwald.

Wiesbaden, 17. 4. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/1066 — 301.04

StAnz. 19/1964 S. 612

547

Herren
Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Hinweise und Arbeitsunterlagen für die Wasserwirtschaftsämter

Bezug: Erlaß vom 18. 2. 1964 — Ve — 64b — 16 — 210/64 —

Im Nachgang zu meinem o. a. Erlaß wird nachstehend eine Ergänzung des Verzeichnisses der technischen Normen und anderer technischen Bestimmungen, die als Hinweise und Arbeitsunterlagen für die Wasserwirtschaftsämter gelten, veröffentlicht.

Die aufgeführten Normblätter sind vom Fachnormenausschuß Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungen, Fachnormenausschuß Kunststoffe und Fachnormenausschuß Wasserwesen unter Mitwirkung aller zu beteiligenden Fachkreise aufgestellt worden.

Ich bitte, die nachgeordneten Wasserwirtschaftsämter entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke der genannten Normblätter können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15, Uhlandstr. 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden.

Wiesbaden, 31. 3. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Ve — 64b — 16 — 210/64

StAnz. 19/1964 S. 612

Lfd. Nr.	DIN		Titel	Eingeführt mit	
	Nr.	Ausg. (od. and. Bez.)		Erlaß	StAnz
1	2	3	4	5	6
zu III. c Wasserverteilung und -speicherung					
31	8 061	9.62	Rohre aus PVC hart (Polyvinylchlorid hart) Technische Lieferbedingungen	31.3.64	
32	8 062	7.60	—; Maße ($\times 4.61$)	„	
33	8 072	8.62	Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße	„	
34	8 073	7.60	—; Technische Lieferbedingungen	„	
35	8 074	7.60	Rohre aus PE hart (Polyäthylen hart); Maße	„	
36	8 075	7.60	—; Technische Lieferbedingungen	„	
37	19 800	1.56	Bl. 1 Asbestzement-Druck-Ve-64. rohre; Maße	b. 16 3565/62 28.8.62	S. 1310
		1.56	Bl. 2 —; Technische Lieferbedingungen		
38	19 801	12.56	Asbestzement-Druckrohrleitungen für Wasser außerhalb von Gebäuden; Richtlinien für Druckprüfung	Ve-64. b. 16 3565/62 28.8.62	S. 1310
39	19 802	11.63	Guß-eiserne Formstücke für Asbestzement-Druckrohrleitungen; Schaftenden (GAZ-Stücke)	für 31.3.64	
40	19 803	11.63	—; Einflanschstücke (GAZ-F-Stücke)	„	
41	19 804	11.63	—; Übergangsstücke (GAZ-R-Stücke)	„	
42	19 805	11.63	—; Krümmer (GAZ-K-Stücke)	„	
43	19 806	11.63	—; Abzweige (GAZ-A-Stücke), (GAZ-B-Stücke), (GAZ-BB-Stücke)	„	
44	19 807	11.63	—; Anschlußstücke an Gußrohre (GAZ-G-Stücke), Stopfen (GAZ-P-Stücke)	„	

548**Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung eines Seminars für ländliche Entwicklungshilfe**

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten, und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Das Land Hessen errichtet am 1. Juli 1963 in Witzenhausen ein Seminar für ländliche Entwicklungshilfe.
- (2) Träger des Seminars ist das Land Hessen.

§ 2

- (1) Das Seminar soll deutsche landwirtschaftliche Fachkräfte für eine Tätigkeit in Entwicklungsländern vorbereiten.
- (2) Die Seminar Teilnehmer werden von der Zentralstelle Landwirtschaft der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer im Benehmen mit dem Arbeitskreis (§ 4) ausgewählt und benannt.

§ 3

- (1) Das Seminar untersteht der Aufsicht des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten.
- (2) Die Rechte der Zentralstelle Landwirtschaft der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer gegenüber den Seminarteilnehmern bleiben hiervon unberührt.

§ 4

- (1) Zur Mitberatung bei Entscheidungen über alle wesentlichen, das Seminar betreffenden Fragen wird ein Arbeitskreis gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

des Bundesministers für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten, des Deutschen Instituts für tropische und subtropische Landwirtschaft und der Zentralstelle Landwirtschaft der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer.

- (2) Den Vorsitz im Arbeitskreis führt der Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten.

- (3) Die Geschäftsführung des Arbeitskreises liegt bei der Zentralstelle Landwirtschaft der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer.

§ 5

- (1) Das Land Hessen verpflichtet sich, die einmaligen Kosten — ausgenommen die Erstausrüstung des Seminars im Haushaltsjahr 1963 —, insbesondere die einmaligen Aufwendungen zur Finanzierung eines Wohnheimes für die Lehrgangsteilnehmer in Höhe bis 400 000,— DM zu tragen.

- (2) Der Bund trägt die einmaligen Kosten für die Erstausrüstung des Seminars im Haushaltsjahr 1963 sowie die Kosten für die Ausbildungsbeihilfen für die Seminarteilnehmer (Tit. 361).

- (3) Der Bund und das Land Hessen tragen die Personal-, Sach- und allgemeinen Ausgaben mit Ausnahme der Ausbildungsbeihilfen für die Seminarteilnehmer je zur Hälfte.

- (4) Im Haushaltsjahr 1963 tritt der Bund für die Personal-, Sach- und allgemeinen Ausgaben voll in Vorlage. Das Land Hessen erstattet im Haushaltsjahr 1964 dem Bund den auf Hessen entfallenden Anteil dieser Kosten.

- (5) Das Land Hessen hat keinerlei finanzielle Verpflichtungen gegenüber den einzelnen Seminarteilnehmern.

§ 6

Das Land Hessen stellt die erforderlichen Planstellen und Stellen für die hauptamtlichen Bediensteten des Seminars aus seinem Etat bereit (wegen der Kostenteilung vgl. § 5).

§ 7

- (1) Die Vereinbarung wird auf fünf Jahre abgeschlossen.

- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Wiesbaden, den 11. 12. 1963

Bonn, den 17. 3. 1964

Für das Land Hessen**Für die Bundesrepublik Deutschland****Der Minister für Landwirtschaft und Forsten****Der Bundesminister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit**

gez. Hacker

gez. Scheel

StAnz. 19/1964 S. 613

549**Organisationsänderungen der hessischen Forstverwaltung**

hier: Einrichtung der Revierförsterei Fürstenwald, Hessisches Forstamt Wilhelmsthal

Durch Erlaß vom 19. 3. 1964, III f — I/863 — 301.05 wurde auf Antrag der Waldgenossenschaft Fürstenwald gemäß § 33 Abs. 2 Hess. ForstGes. mit Wirkung vom 1. 4. 1964 die Hess. Revierförsterei Fürstenwald neu eingerichtet. Sie umfaßt folgende Waldflächen:

Gemeindewald Calden	299 ha
Gemeindewald Ehrsten	46 ha
Gemeindewald Weimar	1 ha
Gemeindewald Fürstenwald	3 ha
Interessantenwald Fürstenwald	127 ha
Interessantenwald Weimar	250 ha
Interessantenwald Maimbressen	15 ha
Klein-Privatwald	3 ha

Sa. 744 ha.

Wiesbaden, 14. 4. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

III f — I/863 — 301.05

StAnz. 19/1964 S. 613

550**Flurbereinigung Rockensüß, Krs Rotenburg (F.)****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Fluren 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 u. 18 der Gemarkung Rockensüß, Kreis Rotenburg (F.), wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von rd. 458 ha. Hiervon entfallen 311 ha auf Waldflächen. Die Gebietskarte bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Rockensüß“ mit dem Sitz in Rockensüß, Kreis Rotenburg (F.). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderun-

gen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 157 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen und werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Zustand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Rockensüß und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzei-

tig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Rockensüß und in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. Nr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Wiesbaden, 17. 4. 1964

Landeskulturamt
KF 228 — 12.385/64
StAnz. 19/1964 S. 613

Buchbesprechungen

Hessisches Forstgesetz. Textausgabe mit Durchführungsanordnungen und Nebenbestimmungen, bearbeitet von Erich Rhiel, Landforstmeister im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, und Dr. Hans Schlempp, Geschäftsführer des Hessischen Landkreistages. Buch-Nr. KS 06/10. Taschenformat, kart. celloph., 104 S., 8,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag, Wiesbaden, Postfach 3025.

Die vorliegende Schrift ist im Deutschen Gemeindeverlag in der zweiten Auflage erschienen. Die erste Auflage war seit längerer Zeit vergriffen. Außerdem waren durch zwischenzeitliche Änderungen des Forstgesetzes und durch die Herausgabe verschiedener Durchführungsanordnungen zum Forstgesetz Änderungen und Ergänzungen der Schrift erforderlich geworden.

Die äußere Form der handlichen Textausgabe ist gleichgeblieben. Der Umschlag wurde etwas haltbarer gefertigt.

Der Inhalt des Büchleins wurde dagegen wesentlich erweitert. Es enthält nunmehr das Hessische Forstgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 und in der Fassung des ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes vom 21. 3. 1962. Mit aufgenommen sind die bisher erlassenen sieben Durchführungsanordnungen zum Hessischen Forstgesetz über Forstausschüsse, über Verwaltungskosten- und Beförderungsbeträge, über die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Gemeinde und Forstbeamten, über die Zusammenarbeit zwischen den Besitzern von Gemeinschaftswaldungen und den Forstbediensteten, über die Förderung des Privatwaldes und über die Richtsätze für die Kostenersatzung, über Richtlinien für die Aufstellung und Prüfung von Betriebsplänen und -gutachten sowie über Schonwald. Im Anhang sind außerdem enthalten das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. 1. 1934, die Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. 5. 1943, die Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. 5. 1943 (Auszug), die Verordnung über den Waldschutz bei der Fideikommissauflösung vom 21. 12. 1939 (Auszug), das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommiss und sonstiger Vermögen vom 6. 7. 1938 (Auszug), das Hessische Polizeigesetz vom 10. 11. 1954 (Auszug aus Abschn. VI, Durchsetzung von polizeilichen Anordnungen mit Zwangsmitteln) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (Auszug).

Die Zusammenstellung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nach dem neuesten Stand in der bewährten übersichtlichen und handlichen Form ist sehr zu begrüßen. Die Dienststellen des Landes, an die forstrechtliche Fragen herangetragen werden, die waldbesitzenden Gemeinden und sonstigen Körperschaften, die Privatwaldbesitzer, die forstlichen Nachwuchskräfte und sonstige Interessenten werden mit dem Erwerb der Schrift ein nützliches Rüstzeug in die Hand erhalten.

Landesforstmeister Weisgerber

Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungs- und Nebengesetzen. IV. Band Familienrecht, §§ 1297 bis 1921 Ehegesetz. Wissenschaftliche Redaktion des IV. Bandes: Professor Dr. Hermann Lange. Mainz. Stand: Frühjahr 1963. W.-Kohlhammer-Verlag, Stuttgart. XVI, 847 Seiten. Lexikonformat. Subskriptionspreis 94 DM.

Der von Soergel begründete Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch war der erste große Kommentar, der nach Inkrafttreten der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG) das Vierte Buch des BGB (Familienrecht) erläuterte. Die Bearbeiter sind dafür mit Recht gelobt worden¹⁾, zumal sie stärker als in früheren Auflagen nicht nur den usus fore darstellten, die Gerichtspraxis vielmehr auch stärker systematisierten, ihre Wiedergabe besser untergliederten und die opinio doctorum brachten²⁾. Bei der Unklarheit der damaligen Rechtslage (das der Gleichberechtigung entgegenstehende Recht war aufgehoben, der Gesetzgeber hatte noch nicht gesprochen, Fallrecht hatte sich noch nicht gebildet) bedeutete die Neubearbeitung des Familienrechts in diesem Kommentar „ein rettendes, vorläufig rettendes Eiland“³⁾. Seitdem sind mehr als acht Jahre vergangen. Der Gesetzgeber hat sich bemüht, die Folgerungen aus dem Gebot der Gleichberechtigung zu ziehen⁴⁾. Rechtsprechung und Schrifttum hatten sich mit den neuen Fragen eingehend befaßt. Dadurch hat sich die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet gefestigt, mögen auch noch manche — auch verfassungsrechtliche — Fragen umstritten sein. Den Stand dieser Auseinandersetzung gibt nunmehr eine Neuauflage dieses Bandes des Kommentars nach dem Stand Frühjahr 1963. Allgemein ist zu ihm zu sagen, daß auch dieser Band genauso wie die

anderen Bände weiter ausgebaut und noch mehr verbessert worden ist⁵⁾. Im besonderen ist erfreulich, daß jetzt auch das Familienrecht in einem einheitlichen Zuge kommentiert werden können. Mit diesem Band liegt die Neubearbeitung des Gesamtwerkes vor bis auf einen Registerband, den der Verlag angekündigt hat.

Neben den §§ 1297 bis 1921 BGB sind erläutert das Gesetz über die religiöse Kindererziehung, §§ 55 bis 85 des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. 8. 1961 (Erziehungsbeistandtschaft, freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung sowie Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen; Kostentragung), die Übergangsvorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes und das Ehegesetz mit der 1. und 6. Durchführungsverordnung.

Nachdem schon oft auf die Vorzüge der neuen Auflage dieses Kommentars hingewiesen werden konnte⁶⁾, insbesondere auf die glückliche Verbindung von wissenschaftlicher Systematisierung und Fülle von Rechtsprechungsnachweisen, sei hier nur folgendes hervorgehoben:

1. Die Bearbeiter haben auch das Landesrecht vermerkt, das das BGB und anderes Bundesrecht ergänzt. Das ist gerade auf dem Gebiete des Familienrechts notwendig. Für Hessen ist wegen der Durchführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes allerdings zu der Aufstellung in Randnote 50 des Anhangs zu § 1666 folgendes zu bemerken: Das dort genannte Gesetz vom 27. 6. 1930 (RegBl. S. 285) änderte nur die Zuständigkeitsvorschrift des § 23 des davor erwähnten Gesetzes vom 17. 7. 1924 (RegBl. S. 289). Diese Vorschrift gilt seit der Rechtsbereinigung nicht mehr (vgl. jetzt die noch nicht erwähnten Vorschriften vom 11. 7. und vom 6. 9. 1962, GVBl. S. 335 und 416). In den ehemals preußischen Teilen des Landes Hessen gilt z. T. noch das Preußische Ausführungsgesetz vom 29. 3. 1924. Diese Rechtsquellen sind zusammengestellt unter Gliederungsnummer 34 im Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes.

2. Da sich vier Bearbeiter in die Kommentierung teilen, da manche Fragen an mehreren Stellen zu behandeln sind und da Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung von Rechtsnormen nicht ausgeschlossen werden können, kann es zu unterschiedlichen Stellungnahmen innerhalb des Kommentars kommen. Ein besonders interessantes Beispiel bietet die Frage, ob der Vormund nach § 1800 Abs. 2 BGB einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn er sein minderjähriges Mündel aus erzieherischen Gründen in einer nicht geschlossenen Anstalt unterbringen lassen will⁷⁾. Germeyer meint die Frage (Randnote 9 zu § 1800), Lange bejaht sie (Randnote Nr. 22 im Anhang nach § 1666). Da die Stellungnahmen aufeinander verweisen, da der Leser also über den Widerspruch unterrichtet wird, halte ich ein solches Verfahren in einem großen Kommentar für unbedenklich. In der Sache möchte ich meinen, daß man Art. 104 GG nicht mit der Begründung außer Kraft setzen kann, es handle sich bei einer Freiheitsentziehung um Erziehung. Was alles wird man Erziehung nennen können? Vielleicht wird man sogar über BVerfGE 10, 302 hinausgehen müssen und alle Tätigkeit Privater um des Grundrechtsschutzes willen wie staatliche Tätigkeit ansehen müssen, die die Privaten nur deshalb ausüben können, weil sie durch Gesetz oder Hoheitsakt dazu ermächtigt sind.

Mit diesem hervorragend ausgestatteten und inhaltlich so überaus klaren Kommentar liegt ein vorzügliches Werk vor.

Staatssekretär i. R. Prof. Dr. Reuß

¹⁾ Vgl. die Besprechungen der anderen Bände der neuen Auflage im StAnz. 1960 S. 212; 1962 S. 1296; 1960 S. 1490; 1961 S. 1239.

²⁾ Prahl, Erziehung — Freiheitsentziehung?, NJW 64, 530; Potrykus, NJW 64, 586; OLG Celle, Mdr 64, 236.

Recht und Sittlichkeit. Von Dr. Arthur Kaufmann. Professor an der Universität Saarbrücken. Heft 282/283 der Schriftenreihe Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 1964. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 46 Seiten, 4,50 DM (in der Subskription 4,10 Deutsche Mark).

In der Schriftenreihe Recht und Staat erschien vor kurzem als Heft 272/273 eine Arbeit von Drath über Grund und Grenzen der Verbindlichkeit des Rechts (besprochen im StAnz. 1963 S. 886). In dem jetzt zu besprechenden Heft 282/283 der gleichen Schriftenreihe untersucht Arthur Kaufmann das Verhältnis des Rechts zur Sittlichkeit. Beide Themen stehen in engstem Zusammenhang. Beide Verfasser gehen übereinstimmend von den Bedenken aus, die sowohl gegen den Rechtspositivismus wie auch gegen das Naturrecht sprechen. Dem Rechtspositivismus fehlt ein außerhalb der Gewalt der Tatsachen oder der Macht stehender Maßstab, mit Hilfe dessen man prüfen kann, ob Verfassung und Gesetz dem wahren Recht entsprechen und der Gerechtigkeit dienen und was überhaupt Grundsätze des echten Rechts sind. Der Naturrechtler besitzt zwar einen solchen Maßstab, gerät aber in die Gefahr, diesen Maßstab in Gestalt seiner subjektiven Vorstellungen vom Sittlichen (Ethischen, Moralischen oder sonst Werthaften) als allgemeingültig anzusehen und Andersgläubigen aufzu-

¹⁾ Lersch, NJW 55, 1871; Paulick, FamRZ 55, 326, 327; Schröder, JZ 55, 765; vgl. Lange, NJW 57, 14.

²⁾ Schultz, MDR 55, 381.

³⁾ Hedemann, JR 56, 238.

⁴⁾ Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957 (BGBl. I S. 609); Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. 8. 1961 (BGBl. I S. 1221); Art. I des 3. Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes vom 19. 8. 1957 (BGBl. I Seite 1251).

zwingen¹⁾, zumal da er anerkennen muß, daß es bei der Erkenntnis des Sittlichen, der Grundwerte des Naturrechts auf das Gefühl innerer Gewißheit ankommt²⁾, also nicht auf beweiskräftige und daher überzeugungskräftige Umstände³⁾. Während Drath als Ausweg eine gesellschaftlich-kulturelle Theorie des Rechts entwickelt und Leitsätze aufgestellt hat, wendet Arthur Kaufmann eine völlig andere Methode an, um dieses Ur-Thema der Rechtswissenschaft und der Rechtsphilosophie (S. 5), diese rechtspolitische Grundatzfrage (S. 7), zu erörtern. Er entwickelt keine eigene Theorie. Er stellt keine Leitsätze auf. Er meint vielmehr, das Problem Recht und Sittlichkeit sei für ein begriffswissenschaftliches Systemdenken unlösbar (S. 9), auch sei die These, daß die Grundgehalte der Ethik und des Rechts dem Menschen vorgegeben sind, letzten Endes eine Hypothese, die sich wissenschaftlich nicht beweisen lasse (S. 26 f., 34 f.). Daher dürfe man in unserer Welt der Bedingtheiten nichts auf die Spitze treiben (S. 8 f.), müsse statt dessen immer wieder einen Mittelweg suchen, indem man das Problem von den verschiedensten, ständig wechselnden, sich zuweilen auch wiederholenden Gesichtspunkten angeht und durchleuchtet, um es so im Durchlaufen der vielerlei Übersichten immer mehr aufzuheben und einzukreisen (S. 9 f.). Der Verfasser sieht folglich im Verhältnis von Recht und Sittlichkeit weder Identität noch Disparität, sondern Polarität (S. 9). Rechtliche und sittliche Normen seien auf den Menschen bezogen (S. 10), dessen Persönlichkeit sich unter der Herrschaft des Sollens — moralisch gebunden an die sittlichen Gesetze seines eigenen Wesens — selbst zu verwirklichen habe (S. 13), aber nicht wie im Existentialismus Sartres selbstherrlich, sondern nur in und mit der Gemeinschaft (S. 15). Sozialität und Individualität könnten einander nicht entzweit (S. 16). Das Recht sei auf ein moralisches Ziel gerichtet, „denn indem die Rechtsordnung die subjektiven Rechte des Menschen schützt und garantiert, dient es der Selbstverwirklichung der sittlichen Persönlichkeit“ (S. 17).

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen zwei Fragengruppen: Wie ist Autonomie richtig zu verstehen, wenn sie nicht wie bei Sartre extrem sein kann (S. 13, 21 ff.), sondern die objektive Gültigkeit sittlicher Inhalte voraussetzt (S. 26), die nun aber ihrerseits nicht kraft fremden Befehls oder Willens (Machttheorie, Anerkennungstheorie) gelten soll (S. 19, 21, 23, 27)? In welcher Weise ist das Werthafte in unserer Welt verwirklicht und wie können wir Wertgehalte erkennen (S. 35)? „Autonomie bedeutet also, daß die Geltung des Sittens- oder Rechtsgebots letztlich im Gewissen des Menschen begründet ist, nicht so freilich, daß die tatsächliche Anerkennung des Gebotes vorausgesetzt wäre, sondern dergestalt, daß ihm um seines material-ethischen Wertes willen bei Anspannung des Gewissens die Anerkennung nicht verweigert werden kann. Es ist der Wert, der im Gewissen spricht — oder doch sprechen sollte —, der der Norm die verpflichtende Kraft verleiht“ (S. 27 f.). Die Frage nach der Erkennbarkeit der Werte will der Verfasser aus der Natur der Sache beantworten (S. 39 f.). Zum Schluß zieht der Verfasser rechtspolitische Konsequenzen (S. 41), insbesondere für das Strafrecht (S. 43 ff.). Unter Berufung auf Bollnow setzt er sich für eine Beschränkung der Rechtsordnung auf den Bereich der einfachen elementaren Sittlichkeit ein (S. 42 f.). Das Recht könne immer nur Durchschnittsfordernungen stellen (S. 29).

Die oben erwähnte Methode des Verfassers und sein Bemühen, eine mittlere Richtung zu finden (S. 8 ff., 21, 38), machen es unmöglich, den Inhalt der Schrift knapp darzustellen und seine Ergebnisse etwa zu kritisieren. Um so mehr regt die Lektüre zum eigenen Nachdenken an. Der Verfasser stellt sich selbst die Frage, ob hier Unvereinbares vereint werden müsse⁴⁾ und wie es sich zusammenreime (S. 25), daß der objektiv-materiale Kern der Ethik die Idee der sittlichen Person, also die Autonomie, sei. So ist auch die einzige praktische Folgerung des Verfassers ambivalent. Zur Frage der ethischen Indikation⁵⁾ meint der Verfasser, es sei nicht zulässig, sie rechtlich zu erlauben, wobei aber nicht gesagt sei, daß das Recht sie verbieten und bestrafen müsse; vielmehr läge der Fall im rechtfreien Raum, wo ein jeder die Entscheidung für sich selbst nach seinem Gewissen treffen müsse. Damit entscheidet sich der Verfasser aber in der praktischen Wirkung für die Strafflosigkeit in allen Fällen, die „nicht jeder Wohlmeinende ohne weiteres eindeutig“ (S. 45) nach seinem sittlichen Gewissen beantworten kann. Auf Seite 28 hat der Verfasser aber mit Recht darauf hingewiesen, daß das Recht die vollkommene Verwirklichung der Gerechtigkeit nicht gewährleisten könne und daß deshalb um der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens willen eine Rechtsnorm auch dann ihre Gültigkeit behalte, wenn sie im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führe, so sie nur nicht generell und schlechthin der Gerechtigkeit widerstreite. Allerdings könne das Rechtsgesetz niemals die Aufgabe haben, aus den Menschen Heilige zu machen (S. 29). So scheint mir auch seine Lösung beim Problem der tragischen Figur des Überzeugungstäters (S. 30 f.) das Problem nur weiterzuschoben auf die Frage der Erkennbarkeit der Grundwerte. Der Verfasser sagt: Die Befolgung gültiger Gesetze sei immer eine sittliche Pflicht, so daß der Überzeugungstäter, der gegen gültige Gesetze verstoße, zugleich gegen die sittliche Ordnung ver-

stoße, während der Überzeugungstäter, der gegen sittenwidrige Gesetze verstoße, im Einklang mit der sittlichen Ordnung und damit auch der Rechtsordnung stünde. Es ist doch aber gerade die Frage, ob der Überzeugungstäter, der sich gegen die herrschende Rechts- und Sittenordnung auflehnt, nicht die bessere Einsicht hat.

Die Arbeit regt zu eigenem Nachdenken über Grundfragen des Rechts an, deren Lösung, wie die Hinweise in den Fußnoten zeigen, ganz konkrete Auswirkungen haben kann. Mit Recht wirft der Verfasser dem Bundesgerichtshof vor, die Normen des Sittengesetzes als ein ansichselndes Etwas anzusehen, dessen man sich bei der Rechtsfindung durch einfache Subsumtionstechnik bedienen könne (Subsumtionsethik, S. 40; vgl. S. 34). Der Verfasser erörtert in einer Weise, die nicht systemgebunden, sondern offen ist, die gegeneinander sprechenden und ineinander verwobenen Gesichtspunkte und zeigt, wie sehr man sich vor Einseitigkeiten hüten muß. Rechtspolitisch ist sein Gedanke, Gesetzgebung und Rechtsprechung sollten sich auf den Bereich der einfachen elementaren Sittlichkeit beschränken (S. 42), sehr zu begrüßen. Gesetzgeber und Richter sollten sich hüten, zu hohe Anforderungen zu stellen (S. 29). Wer seiner strengen sittlichen Anschauung gemäß leben will, mag dies tun. Wer sich nicht daran hält, soll sich nicht schon deshalb strafbar oder schadensersatzpflichtig machen⁶⁾. Er mag dies mit seinem Gewissen abmachen.

Oberregierungsrat Dr. Reuß

¹⁾ Vgl. Noll, Zur Gesetzesteknik des Entwurfs eines Strafgesetzbuches, JZ 63, 297, 300 vor VI. Interessant folgende Parallele: Nach einer Entscheidung des Obersten Bundesgerichts der USA (Manual Enterprises v. Day, 370 US 478, 482, 486; 1962) darf um der Meinungsfreiheit willen von Unzucht erst dann gesprochen werden, wenn die zu verurteilende Handlung (Einfuhr von Magazinen; vgl. auch Filmaufführungsverbote, Indizierung von Büchern) „offenkundig“ unzüchtig ist, weil sie jenseits des Bereichs der gegenwärtigen Vorstellungen rudimentärer Anständigkeit liegt (ebenda S. 489). — Auch im Wirtschaftsrecht wird meines Erachtens zuviel von Sittenwidrigkeit gesprochen (Plaßmann, Die Bindung des Außenseiters, JZ 63, 273, 275 sowie S. 372 Anm. 1).

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar in Loseblattform von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat. 6. Ergänzungslieferung. 14,90 DM. Preis des Gesamtwerkes einschließlich der 6. Ergänzungslieferung 43,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die soeben erschienene 6. Ergänzungslieferung zu diesem Loseblattkommentar setzt die Kommentierung des Bundessozialhilfegesetzes nicht fort, sondern bringt lediglich weitere die Sozialhilfe betreffende oder sie berührende Vorschriften für den Anhang A (Ausführungsvorschriften zum Bundessozialhilfegesetz) und den Anhang B (Sonstige einschlägige Vorschriften). So werden in den Anhang A u. a. aufgenommen die Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. 11. 1962 mit der Begründung des Regierungsentwurfs, das baden-württembergische Gesetz zur Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. 4. 1963 und das baden-württembergische Gesetz über die Landeswohlfahrtsverbände vom 23. 4. 1963 sowie die saarländische Verordnung über die Beiträge für Sozialhilfe und die Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren vom 8. 5. 1963. Der Anhang B wird vor allem ergänzt durch einen Auszug aus dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. 8. 1961 und zwei Erlasse des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betreffend Richtlinien zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen und betreffend Richtlinien für die Gewährung von Berufsausbildungsbefehlen.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom Januar 1964. Oberregierungsrat Dr. Jost

Klageänderung und Klagerücknahme von Dr. Rolf Groß, Regierungsrat im Hessischen Justizministerium, 72 Seiten. Verlag Wolfgang Schröter, Darmstadt, Bleichstraße 44, kartoniert 6,— DM.

Der Verfasser behandelt nicht nur, wie man aus dem Titel der Schrift vermuten könnte, die Grundzüge der Klageänderung und der Klagerücknahme, sondern er untersucht insbesondere das Verhältnis beider Rechtsinstitute zueinander. Insoweit gebührt ihm das Verdienst, sich einem Problem gewidmet zu haben, das bislang keine monographische Behandlung erfahren hat, dessen Lösung aber für den Praktiker von erheblichem Interesse ist.

Welche Bedeutung dem Verhältnis der Klageänderung zur Klagerücknahme zukommt, wird ganz besonders an den Fällen des § 268 ZPO deutlich. Verringert der Kläger z. B. seine Klageforderung von 800 DM auf 500 DM, so stehen dem aus dem Gesichtspunkt der Klageänderung keine Bedenken entgegen (§ 268 Nr. 2 ZPO). Eine Einwilligung des Beklagten oder ein Anspruch des Gerichts, daß die Änderung sachdienlich sei, ist nicht erforderlich (§ 264 ZPO). Nichtsdestoweniger ist die Einwilligung des Beklagten notwendig, wenn in der Beschränkung des Klageantrages in der Hauptsache eine teilweise Klagerücknahme zu sehen ist, denn eine Klagerücknahme ist nach Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache nur mit dessen Einwilligung möglich (§ 271 Abs. 1 ZPO). Kaum weniger bedeutsam ist die Frage nach dem Verhältnis der Klageänderung zur Klagerücknahme bei der rechtlichen Beurteilung des Parteiwechsels.

Aus dem Wesen der Rechtsinstitute „Klageänderung“ und „Klagerücknahme“ ergründet der Verfasser, ob die Klageänderungsbestimmungen in diesen Fällen ausschließlich oder neben den Klagerücknahmenvorschriften anwendbar sind. In diesem Zusammenhang stellt der Verfasser die rechtshistorischen Grundlagen beider Rechtsinstitute dar sowie deren Ausgestaltung im geltenden Zivilprozeßrecht. Die Untersuchung wird dazu beitragen, die Probleme des Rechts der Klageänderung und Klagerücknahme einer theoretisch fundierten, brauchbaren Lösung näherzubringen.

Regierungsdirektor Dr. Erkel

¹⁾ So sagt Arthur Kaufmann (S. 8), die Identität von Recht und Moral sei vornehmlich das Dogma autoritärer Systeme. Eine eindrucksvolle Sammlung von Beispielen aus der Rechtsprechung des BGH bringt Simon, Katholisierung des Rechtes?, 1962 — Heft 16 der Bensheimer Hefte.

²⁾ So ausdrücklich Weinkauff, Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, NJW 60, 1689, 1962 vor IV.; ders., Naturrecht und Justiz, Die politische Meinung, Heft 71 (1962) S. 21, 26. Dehler schreibt daher zum 70. Geburtstag Weinkauffs (NJW 64, 488), Weinkauff sei „kein Richter-König, ein Richter-Priester.“

³⁾ Drath spricht von Glaubenssache (a. a. O. S. 14, 16); vgl. Arthur Kaufmann, S. 26 f., 34 f.

⁴⁾ S. 23 betreffend den Gedanken, daß der Wille dem Gesetz unterworfen sei, der sich zugleich als dessen Urheber betrachten könne.

⁵⁾ S. 29, 45 f. Aus neuester Zeit siehe Woerner, Strafrechtlicher und sittlicher Schuldvorwurf, NJW 64, 1; Urbanczyk, Sind freiwillige Sterilisationen strafbar?, NJW 64, 425.

1964

Montag, den 11. Mai 1964

Nr. 19

Veröffentlichungen

1256

Widmung einer im Zuge der Kreisstraße 62 in der Ortslage Argenstein, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel, neu-gebauten Strecke

Die in der Gemarkung Argenstein, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel, neu-gebaute Strecke von km 0,004 neu (km 97,473 alt der B 3) bis km 0,056 neu (km 0,125 alt) — 52 m, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1964 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 62.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis-ausschuß des Landkreises Marburg, in Marburg, Barfüßerstr. 11, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

355 Marburg (Lahn), 29. 4. 1964

Der Kreisausschuß
des Landkreises Marburg
1.631—30
Eckel, Landrat

1257

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 47 in der Gemarkung Hachborn, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel

Die in der Gemarkung Hachborn, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel, neu-gebaute Strecke von km 1,087 neu (km 1,086 alt) bis km 1,267 neu (km 1,327 alt) — 180 m, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1964 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 47.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg, in Marburg, Barfüßerstr. 11, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

355 Marburg (Lahn), 29. 4. 1964

Der Kreisausschuß
des Landkreises Marburg
1.651—30
Eckel, Landrat

Gerichtsangelegenheiten

1258

Aufgebote

Ausschlußurteil

5 F 1/64: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Griedel, Band 6, Blatt 231, in Abt. III Nr. 1, für das Mathildens-tift Butzbach, Rechtsnachfolgerin Kreis-sparkasse Friedberg (Hessen), eingetra-gene Hypothek über 400,— Goldmark nebst Zinsen ist kraftlos (Urteil vom 28. 4. 1964).

6308 Butzbach, 30. 4. 1964 **Amtsgericht**

1259

F 2/64 — **Aufgebot:** Frau Marie Sill, geb. Glitsch, wohnhaft in Lauterbach (Hessen), Obergasse 18, vertreten durch Rechts-anwältin Scheer und Finnefroh in Lauter-bach, hat gem. § 927 BGB das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Lauterbach, Band V, Blatt Nr. 214, verzeichneten Grundstücks

lfd. Nr. 4, Flur II, Nr. 88, Gartenland, in den Kalkofengärten, 1,99 Ar, z. Z. ein-getragen auf 1 a) Heinrich Glitsch zu 1/2, b) dessen Ehefrau Caroline Glitsch, geb. Krömmelbein, zu 1/2, beantragt.

Die Eigentümerin sowie die Erben der-selben und deren Rechtsnachfolger wer-den aufgefördert, spätestens in dem auf Dienstag, den 7. Juli 1964, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumel-den, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

642 Lauterbach (Hessen), 16. 4. 1964

Amtsgericht

1260

F 4/64 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Wil-ma Margarete Imhof, geb. Lutz, in Un-tersotzbach, Haus Nr. 22, vertreten durch Rechtsanwalt Herzfeld, Wächtersbach, hat das Aufgebot beantragt des für den Bau-ern Johannes Lutz, Ludwigs Sohn in Un-tersotzbach, Haus Nr. 22, im Grundbuch von Obersotzbach, Band 8, Blatt 262, ein-getragenen Grundstücks

Flur 15, Flurstück 53, Ackerland, Am Höffeld, 7,57 Ar.

Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer des Grundstücks wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 29. Juni 1964, um 10 Uhr, vor dem unterzeichne-ten Gericht anberaumten Aufgebotster-min anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

648 Wächtersbach, 24. 4. 1964 **Amtsgericht**

1261

F 5/64 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Berta Lohrey, geb. Wagner, in Udenhain, ver-treten durch Rechtsanwalt Herzfeld, Wäch-tersbach, hat das Aufgebot beantragt, des für die Eheleute Landwirt Johannes Wag-ner und Elisabeth, geb. König, in Unter-sotzbach, im Grundbuch von Obersotzbach Bd. I, Bl. 313 eingetragenen Grund-stücks, Flur 10, Flurstück 34, Ackerland, Am langen Rain, 8,20 Ar.

Die bisherigen bzw. jetzigen Eigentü-mer des Grundstücks werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 29. Juni 1964, 10 Uhr, vor dem unterzeich-neten Gericht anberaumten Aufgebotster-min anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

648 Wächtersbach, 24. 4. 1964 **Amtsgericht**

1262 Güterrechtsregister

Neueintragungen

GR 276 — 19. 2. 1964 —: Peter Münster, Industriekaufmann, in Bad Wildungen-Reinhardshausen, Quellenstr. 86, und Ger-trud, geb. Eschrich.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 277 — 3. 4. 1964 —: Hans-Dieter Schindler, Architekt, in Bad Wildungen, Reichardtstraße 1, und Birgit, geb. Gut-mann.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

359 Bad Wildungen, 22. 4. 1964 **Amtsgericht**

1263

GR 258 — 23. 4. 1964: Eheleute Dreher Herbert Froese, und Hilde, geb. Künkel, in Breidenbach.

Durch Vertrag vom 28. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 23. 4. 1964 **Amtsgericht**

1264

Neueintragungen

GR 1086 — 1. 4. 64: Fabrikant Franz Georg Meister und Wilhelmine Mathilde Meister geb. Adrian, Oberursel (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 18. 3. 1964 ist Gütertrennung vereinbart

GR 1087 — 1. 4. 64: Angestellter Rudolf Dankwarth und Rechtsanwältin Erika Dankwarth-Koch, geb. Koch.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 2. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung:

GR 1074 — 9. 4. 64: Kaufmann Karl Etzel und dessen Ehefrau Anneliese Etzel, geb. Wolf, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 3. 1964 wurde die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zu-gewinnsgemeinschaft vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 4. 1964 **Amtsgericht**

1265

Neueintragung

GR 784 — 29. 4. 1964: Kaufmann Hans Jürgen Strauch und Ehefrau Helga geb. Löschmann, beide in Heppenheim a. d. B.

Durch Vertrag vom 6. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 29. 4. 1964 **Amtsgericht**

1266

Neueintragung

GR 192 — 20. April 1964: Die Eheleute Karl Wendelin Klobner und Christina Klob-ber, geb. Bernard, beide in Groß-Zim-mern, haben durch Vertrag vom 5. Fe-bruar 1964 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 20. 4. 1964 **Amtsgericht**

1267**Neueintragung**

GR 193 — 27. April 1964: Kaufm. Angestellter Willi Weber und Elfriede Brigitte geb. Ley, beide in Dieburg, haben durch Vertrag vom 26. Januar 1964 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 27. 4. 1964 **Amtsgericht**

1268

5 GR 1154 — 24. 4. 1964: Karl Otto Leinberger, Geschäftsführer, in Fulda, und Gisela, geb. Will.

Durch notariellen Vertrag vom 19. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1155 — 24. 4. 1964: Richard Lorenz, Weber, in Oberbimbach, Kreis Fulda, und Maria, geb. Hohmann.

Durch notariellen Vertrag vom 31. März 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut. Die Gütergemeinschaft wird vom Überlebenden mit den Abkömmlingen fortgesetzt.

64 Fulda, 24. 4. 1964

Amtsgericht, Abt. 5

1269

GR 188 — 2. 4. 1964: Eheleute Lagerarbeiter Horst Schäfer, und Engelgard, geb. Eliasch, Leihgestern.

Durch Vertrag vom 20. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1889 — 27. 4. 1964: Eheleute Arzt Dr. med. Gerhard Werner Kümmer, und Maria, geb. Heberling, Gießen.

Durch Vertrag vom 20. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1890 — 28. 4. 1964: Eheleute Bäcker Reinhold Roth, und Elisabeth, geb. Fendrich, Gießen.

Durch Vertrag vom 24. April 1964 wurde Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 28. 4. 1964

Amtsgericht

1270

GR 276: Eheleute Schlosser Leonard Meixner und Elfriede Rosa geb. Ortmann, in Schwarzbach, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 3. April 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 22. 4. 1964

Amtsgericht

1271**Neueintragung**

GR 194 A: Ernst Baldauf und Helene, geb. Kappes, Egelsbach.

Durch notariellen Vertrag vom 29. 1. 1964 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 12. 3. 1964

Amtsgericht

1272**Neueintragung**

GR 196 A: Bau-Ingenieur Hans-Joachim Diedrich und Sigrid Diedrich, geb. Listing, Sprendlingen.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 7. 4. 1964

Amtsgericht

1273**Neueintragung**

GR 197 A: Buchhalter Kurt Heinz Moldenhauer, und Hannelore Brigitte, geb. Gericke, Langen.

Durch notariellen Vertrag vom 10. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 7. 4. 1964

Amtsgericht

1274 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 63 — 8. 4. 1964: Gefriergemeinschaft Waldeck. Sitz: Waldeck.

359 Bad Wildungen, 23. 4. 1964 **Amtsgericht**

1275**Neueintragung**

VR 245 — 6. 4. 1964: Versehrten-Angelsport-Verein „Hessen“ e. V. Bad Homburg v. d. H.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 4. 1964

Amtsgericht

1276

VR 415 — 8. 4. 1964: Sportverein Grün-Weiß Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 416 — 8. 4. 1964: Spielvereinigung Blau-Weiß Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 417 — 15. 4. 1964: Schützen-Club Roland Klein-Linden. Sitz des Vereins ist Gießen-Klein-Linden.

63 Gießen, 28. 4. 1964

Amtsgericht

1277**Neueintragung**

VR 120: TV 1892 Niedermittlau in Niedermittlau, Kreis Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 15. 4. 1964

Amtsgericht

1278

VR 76: Katholisches Bildungswerk der Pfarrei Hadamar e. V., Sitz: Hadamar.

6253 Hadamar, 20. 4. 1964

Amtsgericht

1279

VR 65 — 17. 4. 1964: Schützenverein 1923/53 e. V. Angersbach, Sitz Angersbach.

Die Satzung ist am 30. 12. 1963 errichtet. Der Vorstand besteht aus einer Person.

642 Lauterbach (Hessen), 17. 4. 1964

Amtsgericht

1280**Neueintragung**

VR 84: Volksbildungswerk des Kreises Melsungen, eingetragener Verein, Sitz: Melsungen.

3508 Melsungen, 16. 4. 1964

Amtsgericht

1281**Neueintragung**

Rü VR 48 — In das Vereinsregister ist am 10. April 1964 eingetragen worden: Griechische Gemeinde der griechischen Gastarbeiter der Stadt Rüsselsheim/M. und Umgebung e. V., Sitz Rüsselsheim.

609 Rüsselsheim, 24. 4. 1964

Amtsgericht Groß-Gerau

Zweigstelle Rüsselsheim

1282**Neueintragung**

Rü VR 50 — In das Vereinsregister ist am 22. April 1964 eingetragen worden: Tierschutzverein Rüsselsheim u. Umg. e.V., Rüsselsheim.

609 Rüsselsheim, 22. 4. 1964

Amtsgericht Groß-Gerau

Zweigstelle Rüsselsheim

1283

VR 50 — 22. April 1964: Motor-Sport-Club e. V. Wittgenborn.

648 Wächtersbach, 22. 4. 1964 **Amtsgericht**

1284 Liquidation

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. Juli 1963 ist der Verein „Vermögensverwaltung der Renitenten-Gemeinde Melsungen“ aufgelöst worden.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei Herrn Wilhelm Braun, Melsungen, Flämmergasse, anzumelden.

3508 Melsungen, 20. 4. 1964

Die Liquidatoren:

Wilhelm Braun

Wilhelm Eckhardt

Heinrich Heynisch

1285 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

N 1/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Heinrich Otto Burkhardt und Frau Lina Burkhardt, geb. Will, Petterweil, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6368 Bad Vilbel, 23. 4. 1964 **Amtsgericht**

1286

N 1/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Schwarz in Wolzhausen, Kreis Biedenkopf, Bornsbach 1, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Ernst Schwarz in Biedenkopf (Lahn), wird heute, am 27. April 1964, um 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma „Herrenwäschefabrik Kottling KG“ in Burbach (Baden), den Konkursantrag gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den zahlungsunfähigen Schuldner eine Forderung von 5487,90 DM zusteht.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Karl Schuster, Biedenkopf, Schulstraße.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1964 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. Mai 1964, um 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. Juni 1964, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Biedenkopf/Lahn, Hainstraße, I. Stockwerk, Zimmer 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Mai 1964 anzeigen.

356 Biedenkopf, 27. 4. 1964

Amtsgericht

1287**Beschluß**

N 30/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Elfriede Warnitz, Inhaberin der Firma Granit- und Basaltsteinbrüche in Groß-Zimmern, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Ab-

nahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf: Montag, den 25. Mai 1964, um 9 Uhr, Zimmer 7, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle hier zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2300,— DM, seine Auslagen sind auf 144,27 DM festgestellt.

611 Dieburg, 28. 4. 1964 **Amtsgericht**

1288

Beschluß

81 N 204/63: In dem Konkursverfahren über das im Inland befindliche Vermögen des Schriftstellers Dr. Jakob J. Kindt-Kiefer, alleinigen Inhabers der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. Abt. A Nr. 8863 eingetragenen Firma Dr. Dr. Jakob J. Kindt-Kiefer, Schalenbausteine, Frankfurt (Main), Rheinstraße 1, nach eigener Angabe Präsident des Stiftungsrates der europäischen christlichen Nothilfe mit Sitz Luxemburg, wohnhaft Otelfingen, Kanton Zürich (Schweiz), wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 13. 3. 64 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 25. 3. 64 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 1500,— DM, die Auslagen werden auf 71,50 Deutsche Mark festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 23. 4. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1289

Beschluß

81 N 123/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rolf Bareuter, Frankfurt (Main), Untermainkai 20, Elektro-, Leuchten-, Rundfunk-, Fernseh-Großhandel, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 29. Mai 1964, um 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 27. 4. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1290

Beschluß

81 N 131/63: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 31. 12. 1961 in Frankfurt (Main) verstorbenen Dachdeckermeister Otto Emil Wohlfart wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 28. 4. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1291

50 N 22/59 — Konkursverfahren: In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fleischsalat-Fabrik Kassel GmbH, sind durch Beschluß vom 24. April 1964 für den Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Schumann in Kassel, eine Zusatzvergütung von 94,49 DM und weitere Auslagen in Höhe von 5,80 DM festgesetzt.

35 Kassel, 24. 4. 1964

Amtsgericht

1292

50 N 25/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Konrad Siebert, Inhaber der eingetragenen Firma Konrad Siebert, optisch-feinmechanische Werkstätte, Kassel-Niederzwehren, früher Denkhäuser Straße 55, jetzt Leuschnerstraße 91, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 26. Mai 1964, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt worden.

35 Kassel, 28. 4. 1964

Amtsgericht

1293

N 5/62: In dem Konkursverfahren gegen Horst Bemeleit in Engelrod, Kreis Lauterbach, ist der Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis vom heutigen Tage verlegt worden auf Mittwoch, den 27. Mai 1964, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Sitzungssaal.

642 Lauterbach (Hessen), 29. 4. 1964

Amtsgericht

1294

N 3/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Roland A. Franz GmbH in Lauterbach (Hessen), wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Gläubigerausschusses Termin auf Mittwoch, den 27. Mai 1964, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, bestimmt.

642 Lauterbach, 21. 4. 1964

Amtsgericht

1295

7 N 62/63: In dem Anschlußkonkursverfahren des Fleischkaufmanns Werner Esselborn, Frankfurt (Main), Friedrichstr. 13, Alleininhaber der Fa. Werner Esselborn, Fleischimport in Offenbach am Main, Schlachthof, Buchhügelallee 2, wird eine Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 10. Juni 1964, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Zimmer 38, berufen.

Tagesordnung: Beratung und Beschlußfassung über einen Vergleich betr. die Aussonderungsansprüche der Fa. Berns u. Koppstein Inc. New York, sowie Beschlußfassung über weitere Aussonderungsansprüche.

605 Offenbach (Main), 21. 4. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Ble-

ten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1296

Beschluß

4 K 14/59: Die im Berg-Grundbuch von Bad Schwalbach, Band II, Blatt 60, eingetragene und in den Gemeinden Kettenbach, Hausen und Michelbach gelegene Dachschiefergrube Glückstern II,

soll am 22. Juni 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) war Dr. iur. Fritz Schraub in Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstr. 140a, jetzt wohnhaft in Berlin 62 (Schöneberg), Wartburgstraße 18.

Der Wert der Dachschiefergrube ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 250,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 4. 1964

Amtsgericht

1297

Beschluß

5 K 12/62: Das im Grundbuch von Griedel, Band 15, Blatt 609, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griedel, Flur 8, Nr. 19/20, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstraße 1, Größe 5,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Juli 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Martha Pyttel geb. Botor, Ehefrau des Herbert Andreas Pyttel in Griedel.

Andere Behörden und Körperschaften

1305

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Ockstadt nach Friedberg

Dem Unternehmen Maria Menzel, 6365 Ober-Rosbach v. d. H., Preulgasse 12, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von

Ockstadt nach Friedberg

mit Haltestellen in den Orten Ockstadt und Friedberg bis zum 31. Januar 1972 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrates des Landkreises Friedberg in Friedberg.

61 Darmstadt, 22. 4. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02 07 (4)

1306

Industriebahn Offenbach a. M. Tarif

für die Beförderung von Gütern und lebenden
Tieren im Binnen- und Übergangsverkehr

Dieser Tarif tritt nach Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Hierdurch wird der Tarif vom 15. Juli 1957 aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 4. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V b 1 — Az.: 66 o — 06-01

Vorwort

1. Dieser Tarif gilt für die Beförderung von Gütern und lebenden Tieren durch die Industriebahn Offenbach am Main.

2. Für den Betrieb und Verkehr auf der Industriebahn gelten im übrigen

- a) die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen) vom 6. 12. 1957 (GVBl. S. 225) und die zwischen der Industriebahn und den Benutzern abgeschlossenen Verträge (Gleisanschlußverträge usw.),
- b) die für die Beladung der Wagen (Unterbringung von Gütern auf oder in den Wagen) bei Beförderung mit Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs maßgebenden Bestimmungen, soweit nicht für den Binnenverkehr besondere Vereinbarungen darüber getroffen sind.

A: ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN

1. Grundlage der Berechnung der Entgelte sind die Verkehrsaufzeichnungen der Industriebahn; diese kann für ihre Aufzeichnungen oder neben diesen auf bahnamtliche Feststellungen und Unterlagen (bahnamtliche Gewichtsfeststellung, Frachtbriefe usw.) zurückgreifen.

2. Die Entgelte werden — vorbehaltlich besonderer Vereinbarung — am Tage der Leistung fällig.

3. Die Entgelte für Leistungen der Industriebahn sind vom Auftraggeber gebührenfrei an die für die Industriebahn zuständige Kasse zu entrichten.

4. Einwendungen gegen die Berechnung der Entgelte müssen innerhalb einer Woche nach Zustellung der Berechnung erhoben werden. Sie sind bei der Verwaltungsstelle der Industriebahn anzubringen.

B: ENTGELTE

I. Industriebahnfrachten

1. Industriebahnfracht wird für die Beförderung eines jeden beladenen Wagens erhoben; ein gesondertes Entgelt für die Zuführung der leeren Wagen für die Beladung und die Abholung der leeren Wagen nach der Entladung wird nicht erhoben.

2. Die Industriebahnfracht wird für jeden Wagen gesondert berechnet und zwar auf Grund des Gewichts des verladenen Gutes und der maßgebenden Zone.

3. Die Zone

- umfaßt die Anlagen der Industriebahn
- I zwischen Übergabebahnhof und Grenzstraße.
- II zwischen Grenzstraße und Waldstraße.
- III zwischen Waldstraße und verlängerter Schubertstraße.
- IV zwischen verlängerter Schubertstraße und Sprendlinger Landstraße.

4. Die Industriebahnfracht beträgt:

- a) Im Übergangsverkehr mit der Deutschen Bundesbahn für Ladungen im Gewicht zwischen dem Übergabebahnhof und der Zone

	I	II	III	IV
	DM je Wagen			
bis zu 10 t	9,—	14,—	20,—	25,—
11 t	9,60	14,90	21,50	26,90
12 t	10,40	16,10	23,20	29,—
13 t	11,20	17,20	24,90	31,10
14 t	12,—	18,40	26,60	33,20
15 t	12,80	19,50	28,30	35,30
16 t	13,60	20,60	30,—	37,30
17 t	14,40	21,80	31,70	39,40
18 t	15,20	22,90	33,40	41,50
19 t	16,—	24,10	35,10	43,60
20 t	16,80	25,20	36,80	45,70
22 t	18,20	27,30	39,70	49,50
24 t	19,60	29,40	42,50	53,20
26 t	21,10	31,40	45,40	57,—
28 t	22,50	33,50	48,20	60,70
30 t	23,90	35,60	51,10	64,50
35 t	27,50	40,80	58,30	73,90
40 t	31,—	46,—	65,40	83,30

Für Ladungen im Gewicht über 40 t wird die Fracht für 40 t je angefangene t des 40 t überschreitenden Gewichts hinzugerechnet:

0,70	1,10	1,50	1,95
------	------	------	------

- b) im Binnenverkehr (innerhalb des Bereichs der Industriebahn)

	für zwei- und drei- achsige Wagen		für vier- und mehr- achsige Wagen	
	bei einem Gewicht der Ladung		bei einem Gewicht der Ladung	
	bis zu 10 t je Wagen	über 10 t je Wagen	bis zu 10 t je Wagen	über 10 t je Wagen
innerhalb ein und derselben Zone	12,— DM	22,— DM	22,— DM	30,— DM
zwischen zwei be- nachbarten Zonen	18,— DM	25,— DM	25,— DM	40,— DM
zwischen den Zonen I und III und zwischen den Zonen II und IV	27,— DM	37,— DM	37,— DM	56,— DM
zwischen den Zonen I und IV	34,— DM	46,— DM	46,— DM	71,— DM

5. Ermäßigte Fracht für unbeladene Schutzwagen, leere Privatwagen, Wagen mit zurückgehendem Ladegerät usw., Eichgerätefahrzeuge und Kranwagen

- a) die ermäßigte Fracht beträgt für jeden (jedes) Schutzwagen / Privatwagen / Wagen mit zurückgehendem Ladegerät / Kranwagen / Eichgerätefahrzeug

zwischen und	Übergabe- bahnhof	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
			DM		
Übergabebahnhof		5,50	9,—	12,50	16,—
Zone I		5,50	5,50	9,—	12,50
Zone II			5,50	5,50	9,—
Zone III				5,50	5,50
Zone IV					5,50

- b) Beiwagen zu Eichgerätefahrzeugen werden unentgeltlich befördert.

- c) Kranbeiwagen werden unentgeltlich befördert, wenn der Kran zum Be- und Entladen von Eisenbahnwagen verwendet wird; andernfalls wird für jeden Beiwagen Industriebahnfracht für 10 t berechnet.
- d) Die (ermäßigte) Fracht für Eichgerätefahrzeuge und für Kranwagen wird nur für die Beförderung vom Übergangsbahnhof und innerhalb der Industriebahn, nicht aber für die Rückbeförderung nach dem Übergangsbahnhof berechnet.
6. Für Eisenbahnfahrzeuge auf eigenen Rädern wird im Übergangsverkehr Industriebahnfracht für die Hälfte des Gesamtgewichtes — mindestens für 10 t berechnet.

7. Mengenrabatt

Benutzern der Industriebahn mit starkem Güterverkehr können auf Antrag nach besonderer Vereinbarung ermäßigte Industriebahnfrachten eingeräumt werden. Die Ermäßigungssätze betragen höchstens:

bei einem Aufkommen

von mindestens 200 Wagen/Jahr	4%
von mindestens 500 Wagen/Jahr	7%
von mindestens 700 Wagen/Jahr	12%
von mindestens 1000 Wagen/Jahr	15%
von mindestens 1500 Wagen/Jahr	20%

II. Entgelte für Nebenleistungen

1. Rangiergebühren

- a) Für das Umstellen leerer oder beladener Wagen innerhalb ein- und desselben Gleisanschlusses beträgt die Rangiergebühr je Wagen 4,— DM
- b) Für die Bereitstellung oder Abholung beladener Wagen auf Freiladegleisen beträgt die Rangiergebühr je Wagen 4,— DM
- c) Die Gebühr für
- das Zurückbringen beladener Wagen, die von der DB zurückgewiesen werden,
 - das Rückholen unbeladener Wagen, die leer gestellt und nicht beladen wurden
- beträgt je Wagen

	AI	III	II	I
	6,—	8,—	12,—	15,—

Daneben wird ggf. Wagenstandgeld und Abstellgebühr erhoben.

Die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil II Heft F über die Rückholungsgebühr werden sinngemäß angewendet.

2. Die Abstellgebühren für leere oder beladene Wagen und für Eisenbahnfahrzeuge auf eigenen Rädern, die länger als die wagenstandgeldfreie Zeit auf den Stammgleisen der Industriebahn abgestellt oder bis zur Weiterbeförderung hinterstellt werden, betragen
- für Privatwagen der Industriebahn anlieger je Wagen und Tag —,30 DM
- für alle übrigen Wagen je Wagen und Tag —,90 DM

3. Wagenstandgeld, Standgeld für Eisenbahnfahrzeuge auf eigenen Rädern

Das von der Deutschen Bundesbahn berechnete Wagenstandgeld und Standgeld für Eisenbahnfahrzeuge auf eigenen Rädern wird von der Industriebahn weiterberechnet. Reklamationen sind bei der Güterabfertigung Offenbach (M.) und der Industriebahn anzubringen; sie haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Zuschläge zu Sonderfahrten

Werden auf Verlangen des Auftraggebers Sonderfahrten ausgeführt, so werden folgende Zuschläge erhoben:

Übergangsverkehr	Binnenverkehr	DM	DM
zwischen Übergangs- bahnhof und	für Fahrten	je Wagen	mindestens je Fahrt
Zone I	innerhalb einer Zone	6,—	12,—
Zone II	zwischen benachbarten Zonen	7,—	14,—
Zone III	Zwischen den Zonen I und III und II und IV	8,50	17,—
Zone IV	zwischen Zone I und IV	10,—	20,—

IV. Verzugszinsen, Mahn- und Einzugsgebühren

Bei Zahlungsverzug werden, außer den banküblichen Zinsen, berechnet:

Mahngebühr, je Mahnung	1,— DM
bei Einzug durch Erheber, Erhebegebühr	2,— DM

V. Sonstige Entgelte

Entgelte für Leistungen, die unter I—IV nicht aufgeführt sind, werden von Fall zu Fall vereinbart.

1307

Satzung

des Schulzweckverbandes Walluf in Niederwalluf

Beschluß

Nachdem die Gemeindevertretungen der Gemeinden Niederwalluf und Oberwalluf sich über die Schulverbandsatzung geeinigt und erklärt haben, daß sie auf dieser Grundlage dem Schulverband beitreten, beschließe ich hiermit gem. § 11 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) die Bildung des Schulzweckverbandes Walluf/Rheingaukreis und stelle die vorstehende Verbandsatzung fest.

622 Rüdeshelm, 29. 11. 1963

Der Landrat des Rheingaukreises
als Behörde der Landesverwaltung
gez. Bausinger

Der vorstehende Beschluß wird hiermit im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht. Für die gleichzeitige Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Walluf/Rhg., wird hiermit gem. § 11 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) die nachfolgende vereinfachte Form für die Bekanntmachung der Satzung festgelegt.

Satzung über den Schulzweckverband Walluf in Niederwalluf (Rhg.)

Dem Schulzweckverband gehören als Verbandsglieder die Gemeinden Niederwalluf und Oberwalluf im Rheingau an. Sie bilden den Schulzweckverband Walluf mit dem Sitz in Niederwalluf/Rhg. Der Schulzweckverband ist Träger der zu errichtenden Volksschule in Niederwalluf. Die Schule umfaßt alle Volksschuljahrgänge des 1. bis 9. Schuljahres aus den Gemeinden Niederwalluf und Oberwalluf. Bei Fertigstellung der Schule überlassen die Verbandsglieder die noch brauchbaren Schulinrichtungsgegenstände ihrer bisherigen Schulen sowie sämtliche Lehr- und Lernmittel unentgeltlich dem Schulzweckverband.

Die Organe des Schulzweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Vertretern der Verbandsglieder. Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Gemeinden Niederwalluf und Oberwalluf sowie dem 1. Beigeordneten der Gemeinde Niederwalluf. Der Verbandsvorstand vertritt den Schulzweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Schulzweckverband stellt einen eigenen Haushaltsplan auf und hat eine eigene Haushaltsführung. Soweit die Einnahmen und Ausgaben zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, ist der Verband berechtigt, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben. Sie wird von der Verbandsversammlung nach der Zahl der Schüler erhoben, die am 15. Mai des ablaufenden Rechnungsjahres die Verbandsschule besuchten.

Die Verbandssatzung und ihre Änderung sowie alle sonstigen Satzungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgemacht. Die übrigen Bekanntmachungen des Schulzweckverbandes werden in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Auflösung des Schulzweckverbandes haben die Verbandsglieder eine besondere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

622 Rüdeshelm, 29. 11. 1963

Der Landrat des Rheingaukreises
als Behörde der Landesverwaltung
gez. Bausinger

1308

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. April 1964 sind die Sparkassenbücher Nr. 010-16 608 Irma Moos, Gießen, Nr. 041-4073 Karl Schunkert, Gießen, für kraftlos erklärt worden.

63 Gießen, 24. 4. 1964

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand

1309

Aufforderung: Frau Elisabeth Lenz, geb. Volkert, hat die Kraftloserklärung der Altsparerentschädigungsgutschrift des Sparkassenbuches Nr. 98000/86 261, ausgestellt auf den Namen Philipp Volkert, Gießen-Kl.-Linden, beantragt.

Der Inhaber der Altsparerentschädigungsgutschrift wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Altsparerentschädigungsgutschrift seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Altsparerentschädigungsgutschrift für kraftlos erklärt wird.

63 Gießen, 24. 4. 1964

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand

1310

Aufforderung: Die nachstehend aufgeführten Personen haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher beantragt:

Hauptstelle: 1. Frau Käthe Kern, Bensheim, Sparbuch Nr. 21716 Elisabeth Hocke, Bensheim; 2. Frau Trude Reinhart, Ruhpolding/Zell (Obb.), Sparbuch Nr. 4662; 3. Lina Brill Wwe., Bensheim-Auerbach, Sparbuch Nr. 27673.

Hauptzweigstelle Zwingenberg: 1. Frl. Käthe Schubert, Bensheim-Auerbach, Sparbuch Nr. 14093; 2. Fritz Rippert, Zwingenberg, Sparbuch Nr. 19591, Ingrid Rippert, Sparbuch Nr. 21441, Bernhard Frdr. Rippert, und Sparbuch Nr. 23499 Bernd Frdr. Rippert, Zwingenberg; 3. Maria Schäfer, Zwingenberg, Sparbuch Nr. 21463; 4. Marg. Binder, Zwingenberg, Sparbuch Nr. 2491, Ernestine Ziwsa geb. Binder, Wien.

Hauptzweigstelle Reichenbach: 1. Hugo Matter, Gadernheim i. O., Sparbuch Nr. 2166; 2. Walter Treutner, Elmshausen, Sparbuch Nr. 7067; 3. Elisabeth Moser, Ludwigshafen-Oppau, Sparbuch Nr. 21350.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

614 Bensheim, 29. 4. 1964

Bezirkssparkasse Bensheim
Der Vorstand

1311

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:
1. Nr. 021-6885 Christine Wellner, Gießen, 2. Nr. 021-4135 Luise Haas, Gießen, 3. Nr. 021-7426 Luise Haas, Gießen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
63 Gießen, 24. 4. 1964

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 22. 5. 1964, 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 10 Werktage.

62 Wiesbaden, 28. 4. 1964

Hessisches Straßenbauamt
181 — 63a — 10.05

1313

WIESBADEN: Die Straßenbauarbeiten zur Beseitigung von Frostschäden auf Bundesstraßen in den westlich gelegenen Straßenmestereien des Straßenbauamtes Wiesbaden und zwar in den SM Rüdesheim, Bad Schwalbach und Limbach sollen in 3 Losen vergeben werden.

Auszuführen sind insgesamt in drei Losen rd. 18 000 qm Fahrbahnaufbruch, Einbau von Frostschutz, Mineralbeton und zweischichtiger Asphaltbetondecke sowie verschiedene Nebenarbeiten. Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. Mai 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,60 DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden, Straßenmesterei...“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. Mai 1964 in der Zeit von 8—17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 29. Mai 1964, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 28. 4. 1964

Hess. Straßenbauamt
210 — 63a — 06-37

1312 Öffentliche Ausschreibung

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 770 zwischen Kronberg und Oberhöchstadt im Obertaunuskreis (km 0,000 bis km 1,400) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

3300 cbm Erdarbeiten und Einbau von 1200 cbm Frostschutz. Herstellen von 10 000 qm Streumakadamdecke mit bituminöser Tragschicht

Bauzeit: 130 Arbeitstage (5-Tage-Woche).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Kreisstraße 770 im Obertaunuskreis.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8—16 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 47.

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

Isoschaum

Isolierung: Kälte, Wärme,
Schwitzwasser, Schall
Maschinelle Bauaustrocknung

K. ZITZELSBERGER

FRANKFURT/M-Oberrad

Offenbacher Landstr. 430a
Ruf 61 17 03

Dipl.-Ing. Rüd. Gail

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MONCHENER STR. 12 - RUF: 331412

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

PLANUNG - BERATUNG
FÜR

STADT - GEMEINDE - INDUSTRIE

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Hanauer Landstraße 41 Tel. 43 91 48/49

Gebrüder Sorg

Holzbauwerke

Baracken-, Hallen-
und Fertighausbau

6391 Gemünden/Taunus

Kreis Usingen

Tel. Rod a. d. Weh 06083-341
od. 289

639 USINGEN/Ts. Tel. 06081-681
■ 1 6292 WEILMONSTER/Ts.
Tel. 06472-247

Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohrnetzbau
Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzer Straße 23

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für

Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

6360 Kilianstädten, Bleichstraße 8-10, Tel. 06187/804

VERLEGUNG von

Akustikdecken jeder Art und Ausführung,
schalldämmenden Zwischenwände
und Vorsatzschalen,
Körperschallweiche Aufstellung von Maschinen
und Kesseln

— Lieferung von Dämmstoffen aller Art —

Ausführung · Lieferung ·
Beratung

DÄMMTECHNIK
v. Flemming & Co. K. G.
FRANKFURT/M.-
Rödelheim

Graf-Vollrath-Weg · Tel. 782495

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen

WIESBADEN Fabrikation mod. Leuchten · Einzelhandel in Radio- u. Elektrogeräten

Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 · Fernruf 743 24

Trinkwasser-Behälter

Abdichtungen und Schutzanstriche
mit Garantieleistung gem. VOB.

Korrosionsschutz · Sandstralarbeiten

FELIX GERLACH - ISOLIERTECHNIK

62 WIESBADEN, Walkmühle, Postfach 200, Telefon (0 61 21) 442 39

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

**Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung**

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

1314

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die nachstehenden Arbeiten vergeben werden. Es handelt sich dabei um: Beseitigung von Frost- und Auftauschäden im Zuge von verschiedenen Bundesstraßen im Bauamtsbezirk Fulda — Los I bis Los VI.

Folgende Lieferungen und Leistungen sind auszuführen:

- 3 400 t Ausgleichbinder d. K. 0/18 oder 0/25 mm
- 68 300 qm Mischmakadam-Unterschicht nach den TV bit 2/56 im Heißenbau (100 kg/qm)
- 68 300 qm Asphaltfeinbetonteppiche in 2 bzw. 3 cm Dicke nach den TV bit 3/56 im Heißenbau (60 bzw. 70 kg/qm)
- 1 540 t Basaltgrobtschotter 35/75 mm im Hocheinbau
- 600 t Basaltgrus d. K. 0/3 oder 0/5 mm
- 68 300 qm Fahrbahndecke zum Teil reinigen und mit 0,3—0,4 kg/qm Spezialhaftkleber anzudüsen
- sowie Verlegen und Auswechseln von Durchlässen Ø 300 bis Ø 500 mm, Bankettregulierung mittels Kalkkies oder Abraumschotter sowie Versetzen von Hochbordsteinen u. ä.

Die vorstehend bezeichneten Arbeiten sollen Ende Mai 1964 begonnen werden. Die Arbeiten sind bis zum 15. 8. 1964 zu beenden.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort angefordert oder abgeholt werden (Abgabe erfolgt, soweit Exemplare vorhanden sind). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für je 2 Ausfertigungen ist vorzulegen.

Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 zu erfolgen mit Angabe: „Beseitigung von Frostschäden im Zuge von verschiedenen Bundesstraßen im Bauamtsbezirk Fulda — Titel 310, Kz. 1010 und 1091, lfd. Nr. 3.“ Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, den 22. Mai 1964, um 10 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 22. 6. 1964.

64 Fulda, 30. 4. 1964

Hessisches Straßenbauamt
305 — 63a — 06 — 05

1315

LANGENHAIN: Die Gartenfeldstraße ist in einer Länge von 450 m mit einer Fahrbahn von 3 m Breite zu versehen (Teilausbau). 750 Kubikmeter Erdmassen sind auszuheben. Der Ausbau erfolgt nach den üblichen Richtlinien des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden. Bordrand wird nicht eingebracht. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Einzahlung eines Betrages zur Deckung der Selbstkosten in Höhe von 6,— DM beim Bürgermeisteramt anzufordern.

Eröffnungstermin: 29. Mai 1964, um 11 Uhr, auf dem Bürgermeisteramt.

6239 Langenhain (Taunus), 27. 4. 1964

Der Gemeindevorstand
gez. Unterschrift
Bürgermeister

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Großhandel in Anstaltsbedarf:

Lacher
Großküchen-Einrichtungen

Darmstadt · Ruf 7 09 86

- PORZELLAN
- GLAS
- METALLWAREN
- MASCHINEN

Alles fürs Büro · Möbel, Schreibmaschinen

A. Labrenz

Bürobedarf
FULDA
Marktstraße 20
Telefon 2687
Bequeme
Teilzahlung

PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF



Druck-, Schreib-, Rotaprint- und Durchschlagpapiere
Kartei- und Aktendeckelkarton
Zeichen- und Transparenzpapiere
feine Büttelpapiere

DRISLER & Co

6000 Frankfurt am Main-Hausen, Postfach 88
Telefon Sammel-Nr. 770006 · FS: 0413128

HEGRO

HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT EICHLER OHG

6072 DREIEICHENHAIN

Siemensstraße 3 · Telefon Langen 83 31

Spezialgroßhandlung für

Wäschereibedarf · Waschmittel · Reinigungsmittel · Seifen

Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe

BÜROBEDARF
ZEICHENBEDARF



— seit 1914 —

BÜROMASCHINEN
BÜROORGANISATION

P. Both & Sohn KG. · Bad Hersfeld · Ruf 2381

Verwaltungsvereinfachung

durch



HINZ Buchhaltungen

HINZ Registraturen

HINZ Karteien

Paul Brunner & Co., Frankfurt/M., Bleichstr. 55, Ruf 280341

Karl Reisenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf
Bürobedarf

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

Stempel · Buchstaben · Schilder
Orientierungstafeln m. auswechselb. Buchstaben
Ecco-Türrähmchen DRGM · Briefkastenanlagen

ECK

M. Eck Nachfg. K.G. · Telefon 2 49 47
Frankfurt am Main, Alte Rothofstrasse 8

Bieger

**TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE
DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE**

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL.-SA-NR. 280751
FRANKFURT AM MAIN



1316

Im Ministerium des Innern ist die

Stelle eines Brandinspektors

der Besoldungsgruppe A 9 als Sachbearbeiter für den vorbeugenden Brandschutz zu besetzen.

Als Bewerber kommen in Frage:

- a) Laufbahnbeamte der Berufsfeuerwehren mit abgelegter Brandinspektorprüfung und mehrjähriger Erfahrung in der Brandverhütung insbesondere in der brandschutztechnischen Begutachtung von Bauvorhaben.
- b) Bauingenieure, Architekten oder Maschineningenieure mit abgeschlossener Ausbildung einer höheren technischen Lehranstalt. Vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis ist die Ausbildung für den gehobenen Feuerwehrdienst nachzuholen. Während der Ausbildungszeit erfolgt Vergütung nach Vergütungsgruppe V a BAT.

Die Probezeit beträgt 6 Monate. Ab 7. Monat wird Ministerialzulage von 50,— DM gezahlt. Ortszuschlag nach Ortsklasse S.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung der Ausschreibung erbeten.

62 Wiesbaden, im April 1964

Der Hessische Minister des Innern
I b 1 — 15 h — St 27
Wiesbaden, Luisenstraße 13

1317

Architekten Bau- und Vermessungs-Ingenieure

Der LANDKREIS MAIN-TAUNUS

ca. 140 000 Einwohner

Sitz Frankfurt (Main)-Höchst, Ortsklasse S. mit seiner reizvollen Landschaft zwischen den Großstädten Frankfurt (Main) und Wiesbaden, steht auf Grund der bevorzugten Wohnlage seiner Städte und Gemeinden in einer dynamischen Bauentwicklung.

Für diese vielfältigen Aufgaben

der **Orts- und Regionalplanung**
der **Bauaufsicht** und
des **Hochbaues**

werden

MITARBEITER

gesucht, die entsprechende Berufsausbildung, Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Jüngeren Kollegen wird die Möglichkeit der Einarbeitung in die sehr interessanten Aufgaben-Gebiete geboten.

Vergütung erfolgt nach BAT (bei beamtenrechtlicher Voraussetzung nach Bes. Gr.) entsprechend Berufserfahrung und Leistung.

Neben gesichertem Arbeitsplatz, angemessener Bezahlung und guter Entwicklungsmöglichkeit wird geboten:

- 5-Tage-Woche (44stündige Arbeitszeit)
- Zusätzliche Altersversorgung
- Mithilfe bei der Beschaffung einer Wohnung (mit Umzugskostenbeihilfe)
- Beihilfe im Krankheitsfalle
- Zuschuß zum Mittagstisch.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Tätigkeitsnachweis werden erbeten an den

Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises
623 Frankfurt (Main)-Höchst, Postfach 82

Der Vorteil

einer langfristigen Kreditgewährung mit der jederzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit

liegt auf der Hand Neuartiges Dahrlehns- programm für Beamte a. L.

langfristig = kleine Tilgungsraten

zinsgünstig = geldsparend

mit Ablösung etwa noch bestehender Verbindlichkeiten.

Diskrete und kostenlose Beratung

BERND MOLL Mainz, Schusterstr. 50
Telefon 3 32 50

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmieleorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Ppreis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.